

Landkreis
Schaumburg | Jugendamt

KIBA

Kinderbetreuungsagentur

Postanschrift:

Jahnstr. 20

Besucheranschrift:

Am Krankenhaus 1

31655 Stadthagen

Tel. 05721 703 2427

Tel. 05721 703 2428

kiba.51@landkreis-schaumburg.de

Informationen

für Tagespflegepersonen

Stand: Dezember 2019

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Fachberatung Kindertagespflege,

(pädagogische Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen, Qualifizierung von Tagespflegepersonen, Erteilung der Pflegeerlaubnisse)

Frau Roy, Tel.: 05721 – 703 2428

Sprechzeiten: Mo.-Fr.: 08:30-12:30 Uhr

Frau Otto, Tel.: 05721 – 703 2427

Sprechzeiten: Mo.-Fr.: 08:30-12:30 Uhr
13:30-16:00 Uhr

Wirtschaftliche Jugendhilfe / Antragstelle / Buchstabenaufteilung

Am Krankenhaus 1, 31655 Stadthagen

Frau Meyer, B, D, F - K Tel.: 05721 703 2426

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr sowie
Mo., Di., Do. 13.30 – 15.00 Uhr

Frau Döscher, C, L, S - Z Tel.: 05721 703 2424

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Frau Fickendey-Engels, A, E, M - R Tel.: 05721 703 2425

Sprechzeiten: Mo. - Do. 8.00 - 11.00 Uhr

Besucheranschrift: Am Krankenhaus 1, 31655 Stadthagen

Postanschrift: Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Mittwoch - keine Sprechzeiten

Schritte zur Tagespflege

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Wissenswertes | Info 1 |
| 2. Qualifikation von Tagespflegepersonen | Info 2 |
| 3. Ein Tageskind finden | Info 3 |
| 4. Kontaktaufnahme mit den Eltern | Info 4 |
| 5. Persönliches Vorgespräch | Info 5 |
| 6. Eingewöhnung | Info 6 |
| 7. Tagespflegegeld - Satzung | Info 7 |
| 8. Versicherungen | Info 8 |
| 9. Betreuungsvertrag mit Anlagen | Vordruck |
| 10. Infoadressen | Anlage |

Info 1

Wissenswertes

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Außer in Krippen, Kindertagesstätten und Horten besteht im Landkreis Schaumburg die Möglichkeit, Kinder auch von Tagespflegepersonen betreuen zu lassen. Viele Frauen und Männer, die bereits Kinder haben und die gerne mit Kindern umgehen, finden in der Tagespflege einen „dritten Weg“ zwischen reiner Familienzeit und voller Berufstätigkeit.

Warum Tagespflege anbieten?

Probleme gibt es häufig, wenn Tagespflegepersonen mit ihrer Tätigkeit nur den eigenen Kindern Spielkameraden verschaffen wollen. In diesem Zusammenhang wird häufig der Aufwand unterschätzt. Das Tageskind ist nicht nur zu Besuch, sondern verbringt einen großen Teil des Tages bei der Tagespflegeperson und soll nach Möglichkeit in den Alltag und die Familie eingebunden werden.

Bevor Sie in die Tagespflege einsteigen, gibt es einige Dinge zu beachten. Bereits seit vielen Jahren darf die bezahlte Tagespflege nicht mehr einfach so von jedem ausgeführt werden. Was einmal als Nachbarschaftshilfe oder Freundschaftsdienst begann, untersteht heute klaren gesetzlichen Regelungen, die einen bestimmten Rahmen vorgeben. Hierzu zählt auch die Qualifikation von Tagespflegepersonen. Sofern Sie nicht über die Ausbildung zur/m Erzieher/-in, Kinderpfleger/-in, Sozialassistent/-in oder über eine ähnliche pädagogische Vorbildung verfügen, müssen Sie sich in speziellen Kursen dafür qualifizieren. Diese werden von der Kinderbetreuungsagentur (**KIBA**), Jugendamt des Landkreises Schaumburg in Kooperation mit der Volkshochschule, angeboten. Das Angebot umfasst 180 Unterrichtsstunden, in denen die Anforderungen an die heutige Tagespflege vermittelt werden. Pädagogische Fachkräfte benötigen ggf. noch eine kurze Schulung zu speziellen Themen der Tagespflege. Die genauen Inhalte und Durchführungsmodalitäten können Sie dem Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot der KIBA entnehmen. Bedenken Sie auch, dass Eltern im Allgemeinen großen Wert auf die Qualifikation von Tagespflegepersonen legen.

Qualifikation für Tagespflegepersonen

Tagespflege startete in den siebziger/achtziger Jahren als Angebot für Kinder unter drei Jahren. In dieser Altersgruppe spricht vieles für die Tagespflege: Das Kind kommt bereits vor dem Kindergarten mit anderen Kindern in Kontakt, die Situation bei der Tagespflegeperson ist für das Kind überschaubar, es besteht ein familiärer Rahmen, die Tagespflegeperson kann individuell auf das Kind eingehen.

Vorteile der Tagespflege

Auch ältere Kinder in Tagespflege

Originär ist die Tagespflege ein Angebot für unter 3-Jährige. Inzwischen befinden sich Kinder aller Altersstufen in Tagespflege. Grund ist der Mangel an Kindertagesstätten- und Hortplätzen bzw. der Mangel an ausreichenden Betreuungszeiten. Eltern greifen daher gern auf die Tagespflege als ergänzendes Angebot zu anderen Betreuungsformen zurück. Bei der Betreuung älterer Kinder sollten Sie in der Lage sein, dem Tageskind Anregungen zu vermitteln, die es normalerweise in Kindertagesstätten bzw. im Kinderhort bekommt. Ggf. ergibt sich für Schulkinder auch eine Hausaufgabenbetreuung.

Daher ist es erforderlich, dass Sie sich entsprechend weiterbilden.

Tageselterngruppen und Kooperation mit Kitas

Die KIBA bietet Tagespflegepersonen die Unterstützung bei Treffen von Tagespflegepersonen an. Vorteile sind:

- Hier können Urlaubs- und Krankheitsvertretungen geregelt werden.
- Hier können bei Bedarf gemeinsame Spieltage, Aktionen, Ausflüge organisiert werden.
- Es können Erfahrungen ausgetauscht werden.

Tagespflegepersonen lernen voneinander und werden bei Bedarf von Fachkräften weitergebildet.

Die geplante engere Verzahnung der Bereiche Tagespflege und Kindertagesstätten greift immer mehr, so dass Kindern der Übergang in den Kindergarten erleichtert wird.

Info 2 Qualifikation

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Tagespflegeperson zu sein, ist eine anspruchsvolle Tätigkeit. Bedenken Sie, dass Sie einen großen Teil des Tages für das Tageskind zur Hauptbezugsperson werden. Es geht nicht nur um die Grundversorgung mit Essen, Körperpflege usw., sondern um alle Bereiche des Lernens und der kindlichen Entwicklung.

Tagespflegeperson ist (noch) kein Ausbildungsberuf. Auch wenn in vielen Kleinanzeigen von der „geprüften Tagespflegeperson“ die Rede ist: Es gibt keine staatliche Prüfung von Tagespflegepersonen.

„Geeignete“
Tagespflegeperson

Dennoch ist im Bereich der Tagespflege seit Anfang 2005 vieles neu geregelt. Mit Inkrafttreten des **Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) am 1.01.2005** ist zum ersten Mal von der „geeigneten“ **Tagespflegeperson** die Rede. Geeignet im Sinn des § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Personen, *„die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“* Das soll heißen: Grundsätzlich kann die Tagespflege nur noch von **Erzieherinnen / Erziehern, Kinderpflegerinnen / Kinderpflegern, Sozialassistentinnen / Sozialassistenten** oder von Frauen und Männern angeboten werden, **die entweder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen oder sich in entsprechenden Fortbildungen qualifiziert haben**. Es muss ein Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind vorliegen, der spätestens alle zwei Jahre wiederholt werden muss. Darüber hinaus wird vom Gesetzgeber die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung verlangt. Seit Januar 2018 besteht eine Fortbildungsverpflichtung für Tagespflegepersonen im Landkreis Schaumburg von jährlich 24 Unterrichtseinheiten (01.08.-31.07.).

Wer den Nachweis über die o.a. Ausbildung nicht vorweisen kann, kann sich über die KIBA / Jugendamt qualifizieren lassen. Zugrunde gelegt ist jeweils das **Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI)**, welches **eine 160 Stunden-Ausbildung**, einen **Erste-Hilfe-Kurs am Kind** sowie eine Sensibilisierung zum Thema Kindeswohlgefährdung umfasst. Die Qualifizierung im Landkreis Schaumburg beinhaltet 180 Stunden. Nach Abschluss des Curriculums in Form einer Prüfung wird vom Bundesverband für Kindertagespflege ein **Zertifikat** erworben, das bundesweite Gültigkeit besitzt.

Qualifikation

Der genaue Weg der Qualifikation kann über die KIBA des Jugendamtes erfragt und dem Fortbildungs- und Qualifizierungsheft entnommen werden.

Lohnt sich Qualifizierung und Fortbildung?

Da die Qualifikations- und Fortbildungsnachweise gesetzlich verpflichtend sind, scheint sich diese Frage eigentlich zu erübrigen. Häufig aber denken Mütter und Väter, dass die Erfahrung, eigene Kinder groß gezogen zu haben, genügt, um auch ein Tageskind betreuen zu können. So stimmt das in den meisten Fällen jedoch nicht, denn auch bewährte Mütter und Väter erleben in ihrer Tagespflegetätigkeit, dass ein weiteres Wissen und neue Erfahrungen hinzukommen müssen, um den heutigen Anforderungen an die Tagespflege gerecht zu werden. Zum einen gilt es, einen gesetzlichen Förderauftrag zu erfüllen, zum anderen unterscheidet sich die private Erziehung der eigenen Kinder doch von den Koordinierungs- und Kooperationsansprüchen in der beruflichen Tagespflege.

Daneben bieten Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen noch eine ganze Reihe **weiterer Vorteile**:

- Sie gewinnen an Sicherheit in ihrer Tagespflegetätigkeit. Sie lernen mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen der Tageskinder und ihrer Erziehungsberechtigten umzugehen.
- Sie erhalten ein fundiertes Wissen über Erziehung, Kindesentwicklung, Gesundheit sowie gesetzliche und organisatorische Bedingungen der Tagespflege.
- Sie lernen andere Tagespflegepersonen kennen und haben die Möglichkeit, sich über persönliche Erfahrungen auszutauschen. Sie arbeiten nicht nur isoliert für sich, sondern erhalten Unterstützung in schwierigen Situationen.
- Bedenken Sie auch, dass Eltern nur auf die finanzielle Förderung (§ 23 SGB VIII Gewährung von Jugendhilfe/Förderung in Kindertagespflege) zurückgreifen können, wenn die Tagespflegeperson eine **gültige Pflegeerlaubnis** besitzt.

Qualifizierung und Fortbildung im Bereich der Kindertagespflege sind also nicht nur ein Muss, sondern beinhalten auch viele positive Aspekte für die Tagespflegetätigkeit.

Pflegeerlaubnis

„Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist (siehe oben). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet“

Information über rechtliche Änderungen

Dies bedeutet, dass Tagespflegepersonen, die regelmäßige Kinderbetreuung in ihrem eigenen Haushalt anbieten, zum einen die Qualifikation nachweisen müssen und zum anderen vor Aufnahme der Tagespflegetätigkeit die Pflegeerlaubnis bei der KIBA / Jugendamt beantragen müssen.

Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern betreuen (Kinderfrauen), benötigen zwar keine Pflegeerlaubnis aber eine Überprüfung ihrer Geeignetheit. Arbeitsrechtlich ergibt sich in dieser Betreuungskonstellation häufig eine Tätigkeit als Angestellte auf der Basis eines Minijobs.

Info 3

Ein Tageskind finden

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Vielleicht wissen Sie bereits, welches Kind Sie als Tagespflegeperson betreuen möchten. Vielleicht haben sich Eltern aus Ihrem Bekanntenkreis oder aus der Nachbarschaft an Sie gewandt.

Suchmöglichkeit
KIBA

Eine qualifizierte Tagespflegeperson hat selbstverständlich die Möglichkeit, ihr Angebot zu bewerben. Ein aussagekräftiger, selbst entworfener Flyer bietet eine gute Gelegenheit dazu.

Wenn nicht, empfehlen wir Ihnen die Vermittlungsmöglichkeit über die Kinderbetreuungsagentur.(KIBA)

Dort werden Ihre Daten gesammelt und Betreuung suchenden Eltern zur Verfügung gestellt. In der Regel werden Sie vorher von der KIBA über ein Interesse an einer Betreuung durch Sie informiert.

Die Betreuung suchenden Eltern nehmen dann telefonisch Kontakt mit Ihnen auf.

Info 4

Kontaktaufnahme mit den Eltern

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Beim ersten Telefonat mit Eltern, die eine Tagespflegeperson suchen, empfiehlt es sich, die folgenden Themen gleich zu besprechen:

- Alter, Geschlecht und Eigenheiten des Kindes.
- Entsprechen die von den Eltern gewünschten Bring- und Abholzeiten Ihrem Tagesablauf?
- Passen Ihre finanziellen Vorstellungen zueinander?
- Lassen sich Urlaubspläne und Vertretungen regeln?
- Informieren Sie die Eltern über Ihre Qualifikation als Tagespflegeperson, über Ihre Erfahrungen bei der Betreuung eigener und fremder Kinder.
- Informieren Sie die Eltern über andere (eigene und betreute) Kinder in Ihrem Haushalt. Planen Sie die Aufnahme weiterer Kinder?
- Haben Sie Haustiere?
- Legen die Eltern auf bestimmte Essgewohnheiten Wert? Wird das Essen mitgegeben oder sollen Sie das Kind mitverpflegen? Wie soll mit Süßigkeiten verfahren werden?
- Sprechen Sie mit den Eltern über die Themen Fernsehen, Video, Computerspiele.
- Müssen Sie besondere gesundheitliche Probleme, wie z.B. Allergien des Kindes berücksichtigen?

Wichtige Fragen

Wenn Sie einen positiven Eindruck haben: Vereinbaren Sie ein persönliches Gespräch mit den Eltern in der Wohnung, in der das Tageskind betreut werden soll (also in der Regel bei Ihnen zu Hause). Vermitteln Sie den Eltern einen Eindruck über den Tagesablauf bzw. über die Zeit, in der das Kind von Ihnen betreut wird. Es ist überaus wichtig, dass das Kind sich wohl fühlt und Vorstellungen der Eltern mit den Vorstellungen der Tagespflegeperson harmonisieren.

Persönliches Gespräch

Info 5

Das Vorgespräch

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Viel Ärger und Unzufriedenheit können vermieden werden, wenn Sie bereits vor Beginn der Tagespflege möglichst viele Einzelheiten mit den Eltern besprechen. Bedenken Sie, dass das, was Sie im Umgang mit Kindern für selbstverständlich halten, von den Eltern völlig anders gesehen werden kann. Es ist sicher von Vorteil, wenn Sie offen, ehrlich und frühzeitig sagen, was Sie wollen und Probleme schnell ansprechen.

Beziehen Sie das Kind entsprechend seinem Alter mit in das Gespräch ein. Vielleicht können Sie die Eltern und das Kind eventuell noch vor dem endgültigen Vertragsabschluss ein zweites Mal besuchen.

Die folgenden Fragen können Sie als Orientierungshilfe verwenden, wenn Sie als **Tagespflegeperson** betreuen:

- Gibt es in der Wohnung genügend Platz für alle anwesenden Kinder? Ist die Wohnung genügend kindgerecht ausgestattet? Fragen Sie, wo die Kinder spielen können und dürfen, und welches Spielzeug vorhanden ist. Lassen Sie sich ggf. zeigen bzw. zeigen Sie, wo das kleine Kind Mittagsschlaf halten oder wo ein Schulkind ungestört seine Hausaufgaben erledigen kann.
- Achten Sie auf die Umgebung der Wohnung: Gibt es Spielmöglichkeiten außerhalb des Hauses bzw. der Wohnung (Park, Spielplatz, Garten, etc.?)
- Wenn Sie als Tagespflegeperson bereits Kinder betreuen: Stellen Sie den Eltern Ihren Tagesablauf dar.
- Besprechen Sie die Bring- und Abholzeit an den verschiedenen Tagen. Bedenken Sie mögliche Veränderungen und Ausnahmen.
- Wie soll in Ihrem Urlaub und im Urlaub der Eltern verfahren werden?
- Wer soll sich um eine Vertretung kümmern, wenn Sie als Tagespflegeperson z.B. durch Krankheit ausfallen? Wie soll im Krankheitsfall des Tageskindes verfahren werden (Bezahlung)?
- Regeln Sie die Eingewöhnungszeit (und deren evtl. Vergütung), in der die Eltern zusammen mit dem Kind zu Ihnen kommen bzw. in der Sie in den Haushalt der Eltern gehen (wichtig besonders bei jüngeren Kindern!).
- Besprechen Sie alle Einzelheiten der Bezahlung: Höhe, wann zahlbar, Umfang der Leistungen, Kürzungen, Erhöhungen, Zuschläge.

**Wohnung,
Umgebung,
Spielmöglichkeiten**

Organisatorisches

Schließen Sie unbedingt einen schriftlichen Vertrag! Auch dann, wenn Sie die Eltern gut kennen und den Eindruck haben, das sei gar nicht nötig. Häufig ist der Vertragsabschluss der Moment, an dem viele Probleme und Wünsche erst richtig klar werden. **Einen Vordruck finden Sie in diesem Infoheft.**

Gewohnheiten im Tagesablauf

- Essen: Lassen Sie sich von den Eltern darüber informieren, was das Kind normalerweise und gerne isst, ob es auf bestimmte Nahrungsmittel empfindlich reagiert, wie Sie mit Süßigkeiten verfahren sollen, bei Kleinkindern, ob Flasche oder Löffel. Wenn Spezialnahrung oder besonders teure Lebensmittel eine Rolle spielen: regeln Sie, wer diese besorgt und bezahlt.
- Schlafen: Schläft das Kind tagsüber noch? Wenn ja, wann, wie oft, wie lange? Denken Sie ggf. an Bett, Kinderbett, Matratze, Nuckel, Kuscheltier. Gibt es Besonderheiten beim Einschlafen?
- Kleidung, Wäsche: Wenn noch Windeln: Papier oder Stoff? Denken Sie an Wechselwäsche. In der Regel sollten Kleidung, Wäsche und Windeln von den Eltern mitgebracht, gewaschen und instand gesetzt werden. Besprechen Sie dies aber.
- Spielgewohnheiten: Was mag das Kind besonders gern, was gar nicht? Darf es mit Fingerfarbe, Knete, Wasser, Matsch spielen, sich schmutzig machen?
- Sauberkeit: Toilettengewohnheiten, wann und wie oft Zähne putzen, Hände waschen, Besonderheiten.
- Umgang: Was darf das Kind, was keinesfalls? Welche Ängste, Angewohnheiten, Vorlieben hat es? Was beruhigt das Kind? Wie sollen Konflikte gelöst werden? Legen Sie Wert darauf, dass kein Waffenspielzeug verwendet wird?
- Bei Schulkindern: In welche Schule geht das Kind? Hat es spezielle Schwierigkeiten? Wenn ja, welche? Welche Hilfe ist bei den Hausaufgaben nötig? Darf es sich mit Freunden verabreden? Soll das Kind Fernsehen, Video sehen dürfen? Wie soll mit Computerspielen umgegangen werden?
- Wie reagiert das Kind in neuer Umgebung und gegenüber Fremden? Wie verhielt es sich eventuell in einer früheren Tagespflegestelle oder Krippe / Kindertagesstätte?
- Sichern Sie den Eltern zu, dass das Kind auf keinen Fall geschlagen wird (auch nicht mit dem "kleinen Klaps")!

Gesundheit, Krankheiten

- Lassen Sie sich von den Eltern über die Impfungen des Kindes informieren, über bisherige Erkrankungen (vor allem in letzter Zeit), Allergien, besondere Anfälligkeiten.
- Wie sollen Sie als Tagespflegeperson mit den Krankheiten umgehen, vor allem, wenn sich die Krankheit verschlimmert?
- Medikamente sollten Sie als Tagespflegeperson nur auf den ausdrücklichen Wunsch der Eltern und aufgrund einer ärztlichen Verordnung geben! Besprechen Sie das eingehend und lassen Sie sich eine entsprechende **schriftliche Einwilligung** seitens der Eltern geben, z.B. im Rahmen des Tagespflegevertrages.
- Regeln Sie vorsorglich Arztbesuche: In welchen Fällen, zu welchem Arzt etc.
- Lassen Sie sich die Krankenversicherungsdaten der Eltern geben und sich eine entsprechende schriftliche Vollmacht der Eltern ausstellen (siehe Vordruck).

- Besprechen Sie die Haftung bei Schäden, die durch das Kind entstehen, aber auch bei Schäden, die Sie als Tagespflegeperson verursachen. Achten Sie darauf, dass sowohl Sie, als auch das Kind und die Eltern ausreichend haftpflichtversichert sind.

Haftungsfragen

- Wenn Sie sich geeinigt haben, lassen Sie sich folgende Angaben aushändigen:

Wenn Sie sich geeinigt haben

- Name, Geburtsdaten des Kindes, Anschrift / Telefonnummer der Eltern.
- Wo sind die Eltern zu erreichen? Adresse, Telefon, Zeiten
- Kinderarzt: Adresse, Telefon, Krankenkassendaten
- Wer darf das Kind (nach vorheriger Absprache) abholen?

Info 6

Eingewöhnung

KIBA
Landkreis-
Schaumburg

Es ist sehr wichtig, Tagespflege schrittweise einzuführen. Dies gilt vor allem für jüngere Kinder bis drei Jahre. Je jünger das Kind, desto sorgfältiger sollte die Eingewöhnung in die Tagespflege erfolgen.

Anwesenheit der Eltern

Weisen Sie die Eltern auf die Wichtigkeit der Eingewöhnung hin. Wenn das Kind jünger als drei Jahre ist, sollten Sie darauf bestehen, dass Mutter oder Vater das Kind in der Anfangszeit begleiten.

Dabei müssen die Eltern gar nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen "sicheren Hafen" zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann, wenn es sich überfordert fühlt. Wenn Mutter oder Vater - vielleicht auch die Oma, wenn das Kind sie gut kennt - still in einer Ecke des Raumes sitzen und ihr Kind beobachten, hat es alles, was es braucht. Die Eltern sind für das Kind die "sichere Basis", von der aus es seine Ausflüge in die neue Welt machen kann.

Werden Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr überfordert oder durch etwas Unerwartetes irritiert, suchen sie meistens Schutz bei ihrer Bezugsperson. Sie weinen oder rufen, laufen ihr nach, heben die Arme hoch, schmiegen oder klammern sich an sie oder suchen auf andere Weise körperliche Nähe. Je nachdem, wie stark das Kind beunruhigt war, findet es im engen Körperkontakt oder durch bloßen Blickkontakt sein inneres Gleichgewicht wieder.

Die Eltern sollten die Schutzsuche des Kindes erwidern

Eine fremde Person, auch Sie als Tagespflegeperson, kann das Kind in der ersten Zeit meistens nicht beruhigen. Eltern sollten deshalb in der Anfangszeit die Schutzsuche erwidern, zumindest solange, bis Sie selbst in der Lage sind, das Kind in dieser Weise zu beruhigen.

Die Eltern sollten sich keine Gedanken darüber machen, ob das Kind einen Grund für sein Klammern oder Weinen hat oder nicht. Das Kind sollte auf keinen Fall gedrängt werden, sich wieder zu lösen. In diesem Fall würde das genaue Gegenteil erreicht, nämlich erneutes Anklammern. Es überrascht immer wieder, dass ein Kind, das sich eben noch weinend an Mutter oder Vater angeklammert hat, sich oft schon nach wenigen Augenblicken wieder löst und seine Erkundung der neuen Umgebung fortsetzt.

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament und der Vorerfahrung des Kindes ab. Sie und die Eltern sollten in jedem Fall das Verhalten des Kindes akzeptieren. Nicht selten finden sich übrigens die Kinder, die zunächst eher ängstlich wirken, später am besten in die neue Umgebung hinein. Kinder lernen eine neue Umgebung am schnellsten kennen, wenn sie nicht gedrängt werden.

Das Kind sollte die neue Umgebung selbst entdecken

Der Übergang

Innerhalb kurzer Zeit macht sich das Kind nicht nur mit den neuen Räumen vertraut, sondern auch mit Ihnen. Es baut innerhalb kurzer Zeit zu Ihnen eine ähnliche Beziehung auf, sodass auch Sie nach einiger Zeit die Funktion der "sicheren Basis" für das Kind übernehmen können. Sie können nun auch das Kind trösten, wenn es weint. Erst wenn das Kind eine Beziehung dieser Art aufgebaut hat, kann es auf die Anwesenheit der Eltern verzichten.

Wie lange sollten Eltern ihr Kleinkind begleiten?

Begleitung des Kleinkindes: in den meisten Fällen etwa 14 Tage, im Einzelfall auch mal 3 Wochen, bei manchen Kindern reichen 6 Tage. Weniger als 6 Tage sind auf jeden Fall zu kurz. Man kann und soll sich bei der Entscheidung darüber, wie lange Eltern das Kind begleiten sollen, am Verhalten des Kindes orientieren.

Als Faustregel kann gelten: Wendet sich ein Kind häufig an den begleitenden Elternteil, sucht es Blickkontakt zu ihm, sucht es bei Verdruss seine Nähe und beruhigt sich schnell im Körperkontakt mit Mutter oder Vater, sollte man eine Zeit von 14 Tagen ins Auge fassen. Wenn das Kind sehr ängstlich reagiert, auch mal drei Wochen. Nach einem ersten kurzen Trennungsversuch am 4.Tag sollten sich in diesem Fall Mutter oder Vater von Beginn der zweiten Woche an (jedoch niemals an einem Montag!) zunächst für kurze, allmählich länger werdende Zeiten verabschieden. Die Bezugsperson sollte jedoch zunächst in der Tagespflegestelle bleiben, um notfalls zur Stelle zu sein, falls das Kind Probleme hat, die die Tagespflegeperson noch nicht lösen kann.

Macht das Kind eher den Eindruck, dass es von sich aus bemüht ist, nach Möglichkeit ohne die Eltern auszukommen, zeigt es sich bei den ersten Trennungen (nicht vor dem 4. Tag!) eher unbeeindruckt, dann sind 6 Tage wahrscheinlich ausreichend und eine längere Zeit würde unter Umständen eher schaden als nützen.

Es genügt, wenn die Eltern mit ihrem Kind in den ersten Tagen für ein oder zwei Stunden bei Ihnen sind.

Der erste Trennungsversuch

In den ersten drei Tagen sollten keine Trennungsversuche gemacht werden. Die ersten drei Tage scheinen für die Eingewöhnung des Kindes eine besonders wichtige Rolle zu spielen und sollten nicht durch eine Trennung belastet werden.

Am vierten Tag können die Eltern versuchen, sich für kurze Zeit vom Kind zu verabschieden und den Raum zu verlassen. Die Reaktion des Kindes auf diesen ersten wirklichen Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die richtige Dauer der Eingewöhnungszeit. Wenn es weint, wenn Mutter bzw. Vater den Raum verlassen, sollten sie in der Nähe der Tür bleiben. Wenn Sie das Kind nicht innerhalb von wenigen Augenblicken beruhigen können, sollte sie/er wieder zurückkommen.

Wann ist die Eingewöhnung geglückt?

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn Sie das Kind im Ernstfall trösten können. Das muss nicht heißen, dass das Kind nicht mehr weint, wenn sich die Mutter bzw. der Vater nach dem Bringen von ihm verabschieden - was sie immer tun sollten. Wenn das Kind weint, wenn die Eltern gehen wollen, so drückt es damit aus, dass es sie lieber in der Tagespflegestelle dabei hätte, und das ist sein gutes Recht. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von Ihnen beruhigen lassen, wenn die Eltern gegangen sind.

Wenn irgend möglich, sollten die Eltern ihr Kind zumindest in den ersten Wochen nur halbtags in der Tagespflegestelle betreuen lassen. Auch bei einer gut verlaufenden Eingewöhnungszeit braucht das Kind all seine Kraft und sein Können, um sich mit den neuen Verhältnissen vertraut zu machen. Eine Ganztagsbetreuung von Anfang an erschwert dem Kleinkind diese Aufgabe.

Anfangs nur halbtags

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung nicht erst kurz vor Beginn der Berufstätigkeit der Eltern, damit diese noch auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren können. Es sollte möglichst noch Zeit zur Verfügung stehen.

Der richtige Zeitpunkt der Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit sollte nicht mit anderen Veränderungen in der Familie (wie z.B. Geburt oder Schuleintritt eines Geschwisterkindes, Umzug der Familie oder ähnliche Ereignisse) zusammenfallen. Das könnte das Kleinkind überfordern.

Verschieben Sie die Eingewöhnungszeit bei Erkrankung des Kindes. Erkrankungen (auch scheinbar geringfügige, wie z.B. Erkältungen) beeinträchtigen sein Interesse und seine Fähigkeit, sich mit der neuen Umgebung auseinander zu setzen.

Montags nie, heißt die Devise für alle neuen Aktivitäten im Rahmen der Eingewöhnung. Dies gilt besonders für das Schlafen legen und das erste Alleinbleiben des Kindes in der neuen Umgebung. Kindern fällt es am Wochenbeginn besonders schwer, sich wieder in der noch nicht hinreichend vertrauten Umgebung zurecht zu finden, nachdem sie ein Wochenende zu Hause mit den Eltern verbracht haben.

Falls das Kind besondere Schwierigkeiten hat, sich von einem der beiden Eltern zu trennen, könnte es sinnvoll sein, dass der andere Elternteil das Kind in der Eingewöhnungszeit begleitet. Es ist durchaus möglich, dass sich ein Kind in Begleitung des Vaters leichter in die neue Umgebung eingewöhnt als mit seiner Mutter (oder umgekehrt).

Wer sollte die Eingewöhnung machen?

Achten Sie darauf, dass die Eltern nicht fortgehen, ohne sich von ihrem Kind zu verabschieden. Sie müssen sonst damit rechnen, dass das Kind nach solchen Erfahrungen die Eltern nicht aus den Augen lässt oder sich "vorsichtshalber" an sie klammert, um ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Immer verabschieden

Es passiert häufig, dass das Kind beim Abschied weint oder auf andere Weise versucht, die Eltern zum Bleiben zu bewegen bzw. mitgenommen werden will. Es ist das gute Recht des Kindes, zu versuchen, eine geschätzte und geliebte Person zu veranlassen, bei ihm zu bleiben. Wenn die Eingewöhnungszeit abgeschlossen ist und das Kind eine vertrauensvolle Beziehung zu Ihnen aufgebaut hat, wird es sich nach dem Weggang der Eltern rasch trösten lassen und die Zeit in der Tagespflegestelle in guter Stimmung verbringen.

Jedenfalls sollten die Eltern den Abschied kurz halten und ihn nicht unnötig in die Länge ziehen. Sie würden ihr Kleinkind mit einem solchen Verhalten nur belasten. Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

(überarbeitet nach Hans-Joachim Laewen, Beate Andres & Eva Hedervari, "Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen." FIPP-Verlag, Berlin 2000)

Satzung

über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen erlässt *) der Kreistag des Landkreises Schaumburg nachstehende Satzung:

§ 1 Tagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert.

(3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege im Einzelfall zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt (§ 12 Abs. 4 KiTaG), ist eine Betreuung im Umfang von mindestens 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche anzubieten.

(4) Tagespflegepersonen, die vom Landkreis Schaumburg gefördert werden, sollen sich jährlich mit einem Umfang von 24 Unterrichtsstunden im Bereich der Kindertagespflege fortbilden und alle zwei Jahre an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ teilnehmen. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

§ 2 Laufende Geldleistung

(1) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege (§§ 23, 24 und 43 SGB VIII) erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, umfasst diese:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die laufende Geldleistung wird monatlich zum 15. des laufenden Monats gezahlt.

§ 3

Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung werden je betreutem Kind Monatspauschalen festgesetzt. Zu Grunde liegt ein Stundensatz von:

- 4,00 € für Tagespflegepersonen, die entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes oder aufgrund einer erzieherischen Berufsausbildung qualifiziert sind,
- 3,00 € für andere geeignete Tagespflegepersonen, die verbindlich und in Schriftform ihre Absicht erklären, sich entsprechend zu qualifizieren, sich zu einer Qualifizierungsmaßnahme anmelden und diese zeitnah erfolgreich abschließen.

(2) Die Geldleistung gem. Abs. 1 wird pauschal entsprechend dem Betreuungsumfang geleistet und bemisst sich nach der nachstehenden Tabelle. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, und deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes mit ab.

(3) Die Gewährung der laufenden Geldleistung beinhaltet die Eingewöhnung. Die Gewährung der Leistung beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnung.

Durchschnittliche Betreuungszeit (Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche)

Monatspauschale

| | Stunden | Qualifizierte | Andere |
|----------------|---------|---------------------------------|----------|
| bis | 1 | 87,00 € | 65,00 € |
| bis | 2 | 173,00 € | 130,00 € |
| bis | 3 | 260,00 € | 195,00 € |
| bis | 4 | 346,00 € | 260,00 € |
| bis | 5 | 433,00 € | 325,00 € |
| bis | 6 | 520,00 € | 390,00 € |
| bis | 7 | 606,00 € | 455,00 € |
| bis | 8 | 693,00 € | 520,00 € |
| bis | 9 | 779,00 € | 585,00 € |
| darüber | | entsprechende Berechnung | |

(4) Besteht für das Kind ein erhöhter Förderbedarf, so erhöht sich der Satz für die Förderungsleistung gem. § 1 Abs. 3 um 50 %, sofern nicht bereits zur Deckung dieses Bedarfes Leistungen von anderer Seite erbracht werden. Ein erhöhter Förderbedarf ergibt sich bei Kindern,

1. bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
2. bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
3. bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
4. bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch den ASD ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

(5) Auf Nachweis und je Tagespflegeperson werden übernommen:

- jährlich die Beiträge einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Tagespflegeperson,
- die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung auf der Grundlage des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung, wenn die Tagespflegeperson der Versicherungspflicht unterliegt, und zur Pflegeversicherung auf Grundlage der gesetzlichen Beitragssätze der Kranken- bzw. Pflegeversicherung.

§ 3a

Sonderregelung für Ausfallzeiten

(1) Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Geldleistung für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur). Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung von bis zu 10 Tagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger.

(2) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf bis zu 22 Tage pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger.

Die Inanspruchnahme des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.

(3) Die laufende Geldleistung wird in den in Abs. 1 und 2 genannten Zeiträumen sowohl für die Tagespflegeperson als auch für eine geeignete Vertretungskraft gezahlt. Die Vertretungsleistung ist von der Tagespflegeperson und der Vertretung gemeinsam zu bestätigen.

(4) Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung treffen und der Kinderbetreuungsagentur des Landkreises mitteilen. Gleichzeitig steht diese bei der Suche nach einer Vertretungsperson zur Verfügung.

§ 4

Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Tagespflege nach §§ 22 – 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an Stelle der Eltern.

(2) Der Kostenbeitrag wird gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen des/der Kostenbeitragspflichtigen und bemisst sich nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang gemäß der Kostenbeitragstabelle (**Anlage**). Diese Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Zur Festsetzung der für die Einkommensgruppen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden zugrunde gelegt:

- a) für die Einkommensgruppe I:
der Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 und ein Familienzuschlag in Höhe von 70 v.H. der Regelbedarfsstufe 1 für jede weitere zum Haushalt gehörende Person sowie eine Unterkunfts-pauschale entsprechend der Vorgaben des Kreissozialamtes.
- b) für die Einkommensgruppen II bis VII:
die Einkommensgruppe I zuzüglich jeweils 250,00 €.

(4) Der Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Kostenbeitragspflichtigen werden zugrunde gelegt:

- a) bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich des Pauschbetrags in Anlehnung an § 9a Nr. 1 EStG in Höhe von zurzeit 83,33 € für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind,
- b) bei Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Renten die diesbezüglichen Leistungen,
- c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung,

jeweils zuzüglich Kindergeld, Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag übersteigt, Wohngeld und Unterhaltszahlungen anderer. Abzuziehen sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Unterhaltszahlungen an andere, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages.

(5) Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig Kindertagesstättenbetreuung und/oder Kindertagespflege in Anspruch, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für jedes weitere Kind auf die Hälfte. Die Ermäßigung bezieht sich auf den Kostenbeitrag für das Geschwisterkind mit dem geringeren Betreuungsaufwand. Auf die Ermäßigung besteht kein Anspruch, wenn für das Geschwisterkind dem Grunde nach die Beitragsfreiheit gilt.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht / Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

(2) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, im Übrigen die halbe Beitragshöhe für den Aufnahmemonat zu entrichten. Im Fall der Beendigung bis einschließlich zum 15. eines Monats wird die halbe, bei Beendigung nach dem 15. eines Monats die gesamte monatliche Beitragshöhe fällig.

(3) Die Beitragspflicht wird durch die Ferienzeiten nicht unterbrochen. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz von der Tagespflegeperson für das Kind freigehalten wird.

(4) Der Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung wird zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

§ 5a Regelungen zur Beitragsfreiheit

(1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Kostenbeitragsfreiheit gilt nur für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Etwaige Betreuungszeiten in einer Kindertageseinrichtung werden bei der Ermittlung der täglichen Betreuungszeit angerechnet.

(2) Die Beitragsfreiheit gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 *) in Kraft.

(2) Abweichend tritt § 5a der Satzung am 01.08.2018 in Kraft.

Anlage

Stadthagen, den 25.02.2016
Landkreis Schaumburg

Farr
Landrat

*) 1. Änderungssatzung vom 08.12.2017; Inkrafttreten: 01.01.2018 (Beschluss des Kreistages vom 05.12.2017)

*) 2. Änderungssatzung vom 06.12.2018; Inkrafttreten: 01.01.2019 und zum Teil am 01.08.2018 (Beschluss des Kreistages vom 04.12.2018)

Anlage

Zur Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Kostenbeitragstabelle

| Einkommensgruppe | Kostenbeiträge - EUR | | | | | | | | |
|-------------------------|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu: | | | | | | | | |
| | 1 Stunde | 2 Stunden | 3 Stunden | 4 Stunden | 5 Stunden | 6 Stunden | 7 Stunden | 8 Stunden | 9 Stunden |
| I | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| II | 5,50 | 11,00 | 16,50 | 22,00 | 27,50 | 33,00 | 38,50 | 44,00 | 49,50 |
| III | 11,00 | 22,00 | 33,00 | 44,00 | 55,00 | 66,00 | 77,00 | 88,00 | 99,00 |
| IV | 16,50 | 33,00 | 49,50 | 66,00 | 82,50 | 99,00 | 115,50 | 132,00 | 148,50 |
| V | 22,00 | 44,00 | 66,00 | 88,00 | 110,00 | 132,00 | 154,00 | 176,00 | 198,00 |
| VI | 27,50 | 55,00 | 82,50 | 110,00 | 137,50 | 165,00 | 192,50 | 220,00 | 247,50 |
| VII | 33,00 | 66,00 | 99,00 | 132,00 | 165,00 | 198,00 | 231,00 | 264,00 | 297,00 |

Info 8

Versicherungen

KIBA

Landkreis-
Schaumburg

Während der Betreuungszeit eines Tageskindes übertragen die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson. Sie haftet für Sach- und Personenschäden, wenn sie die Aufsichtspflicht verletzt hat. Wer also Tageskinder betreut, **muss** sich ausreichend haftpflichtversichern. Es empfiehlt sich, die private Haftpflichtversicherung um den Bereich der Tagespflege erweitern zu lassen, 2 Risiken müssen abgedeckt sein:

**Haftpflicht-
versicherung**

- Kinder fügen Dritten Schaden zu,
- Kinder erleiden selbst Schaden.

Sprechen Sie hierüber mit Ihrer Versicherungsagentur. Wurde die Aufsichtspflicht nicht verletzt – das müsste im Einzelfall juristisch geklärt werden -, kann die Versicherung der Eltern zahlen, muss aber nicht.

Fragen Sie außerdem nach, ob auch die Deliktunfähigkeitsklausel (sog. „Salvatorische Klausel“) mit enthalten ist.

Tageskinder

Tageskinder sind während der Betreuung durch **eine geeignete Tagespflegeperson** im Sinn des § 23 SGB VIII **kraft Gesetz** versichert, unabhängig davon, ob sie im Haushalt der Eltern oder bei der Tagespflegeperson außerhalb der elterlichen Wohnung betreut werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII, gesetzliche Unfallversicherung). Zuständig sind gemäß § 128 SGB VII in diesem Bereich die Unfallversicherungsträger der Gemeinde Unfallversicherungsverband Hannover, GUV (siehe Info-Adressen). Dies bedeutet gleichzeitig, dass die **Tageskinder dann nicht unfallversichert sind, wenn die Tagespflege von Privatpersonen durchgeführt wird, deren Eignung durch das Jugendamt (KIBA) im Landkreis Schaumburg nicht festgestellt worden ist.** Bitte informieren Sie hierüber auch Ihnen bekannte Personen, von denen Sie wissen, dass sie quasi ohne „Erlaubnis“ des Jugendamtes (KIBA) in der Tagespflege tätig sind oder werden wollen.

**Unfall-
versicherung**

Tagespflegepersonen

Bei den Tagespflegepersonen besteht **die Meldepflicht in die gesetzliche Unfallversicherung!** Beachten Sie, dass Beiträge bis zu 4 Jahre nachgefordert werden können! Für die Tageskinder aus dem Landkreis Schaumburg gilt, dass sie nur dann unfallversichert sind, wenn Sie als Tagespflegeperson selbst Ihrer Meldepflicht nachgekommen sind! Eine **private Unfallversicherung** ist im Bereich der Tagespflege **nicht ausreichend!**

Betreuung im Haushalt der Eltern

Werden die Kinder im Haushalt der Eltern betreut (Kinderfrau), sind Sie als MinijobberIn angemeldet und somit unfallversichert.

Die GUV (Adresse im Anhang) ist zuständig für alle angestellten Tagespflegepersonen bzw. in der Regel dann, wenn die Kinder im Haushalt der Eltern betreut werden. Tagespflegepersonen, die bei sich zu Hause betreuen, können auch dann als angestellt gelten, wenn sie nur für einen Arbeitgeber tätig, und somit weisungsgebunden sind. Hinweise hierzu finden sie bei der Minijobzentrale www.minijob-zentrale.de.

Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson

Werden die Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson betreut, so muss sich diese als Selbstständige generell bei der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) gegen Unfälle versichern.

Erstattung der Beiträge

Von den Jugendämtern werden Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet, wenn die Aufwendungen nachgewiesen werden. Sollten Sie nur als Vertretung, z.B. in einer Großtagespflegestelle, tätig sein, trifft dies nicht zu.

Sozialversicherung

Krankenversicherung

Tagespflegepersonen sind für ihre Krankenversicherung grundsätzlich selbst verantwortlich. Falls Sie über Ihren Ehepartner nicht familienversichert sind – dies kann nur dann so bleiben, wenn Sie aus der Tagespflegetätigkeit nicht mehr als 415,00 EUR pro Monat **Gewinn** erzielen (im Jahr 2015) – müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse eine eigene Mitgliedschaft beantragen (freiwillige Versicherung). Hierbei ist zu beachten, dass eine eigene Mitgliedschaft als „Selbstständige / r mit geringem Einkommen“ möglich ist. Der Bundesverband der Deutschen Krankenkassen hat eine Empfehlung herausgegeben, nach der Tagespflegepersonen mit 140,00 EUR pro Monat inkl. **Pflegeversicherung** veranlagt werden sollen. Sprechen Sie hierüber mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Zu empfehlen ist es, die Pflegeerlaubnis beizulegen. Aus dieser geht hervor, dass Sie max. 5 Kinder betreuen dürfen, **also keiner hauptberuflichen Tätigkeit** nachgehen. Bei der Beurteilung der Hauptberuflichkeit gilt in der Kindertagespflege die Sonderregelung des § 10 Abs. 1 S.3 SGB V. Danach liegt keine hauptberufliche Tätigkeit vor, wenn bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in der Kindertagespflege betreut werden.

Die hälftige Erstattung der Krankenversicherungskosten erfolgt auf Antrag durch das Jugendamt.

Beziehen Sie während neben Ihrer Tagespflegetätigkeit Arbeitslosengeld (I oder II), so sind Sie über die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter krankenversichert.

Meldepflicht

Ob nun ein entsprechender Gewinn vorliegt oder nicht, in jedem Fall besteht die Meldepflicht bei der Deutschen Rentenversicherung. Spätestens 3 Monate nach Aufnahme der Tagespflegetätigkeit ist der Deutschen Rentenversicherung mittels Vordruck die Tätigkeit mitzuteilen (Antragsformular V 020, www.deutsche-rentenversicherung-bund.de). Es empfiehlt sich, sich die Anmeldung schriftlich bestätigen zu lassen.

Rentenbeiträge

Wenn Sie Beiträge zur Rentenversicherung entrichten wollen oder müssen, beantragen Sie immer eine „einkommensgerechte Einstufung nach Arbeits-einkommen“ (Mindestbeitrag). Beachten Sie bitte: wenn Sie Kinder von Eltern betreuen, die wirtschaftliche Jugendhilfe erhalten, kann Ihnen die Hälfte Ihres Rentenbeitrages vom Jugendamt erstattet werden. Auch private Rentenversicherungsbeiträge können – soweit angemessen - vom Jugendamt erstattet werden, und zwar in derselben Höhe wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Arbeitslosenversicherung

Es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, jedoch gibt es seit dem 01.02.2006 die Möglichkeit, als selbstständige Tagespflegeperson eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abzuschließen. Näheres dazu bei der Agentur für Arbeit.

Sozialversicherung bei der Minijobregelung

Betreuungspersonen, die in der elterlichen Wohnung Kinder betreuen (Kinderfrauen) und Tagespflegepersonen, die bei sich zuhause nur ein Kind betreuen und den Eltern gegenüber weisungsgebunden arbeiten, werden von den Eltern sozialversicherungspflichtig eingestellt (z.B. als Minijob). In diesem Fall treten die Eltern als Arbeitgeber auf. Liegt die Bezahlung unter 450,00 EUR im Monat, gilt das **als haushaltsnahe Dienstleistung im Minijobbereich**. Die Betreuungsperson als Arbeitnehmer / -in zahlt in diesem Fall keine Steuern und Sozialabgaben. Die Eltern als Arbeitgeber zahlen eine Sozialversicherungspauschale von 14,44 % (Renten-, Krankenversicherung und Steuern) und einen jährlichen Betrag zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zentrale Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge geringfügig Beschäftigter ist die **Minijobzentrale** in Essen (siehe Infoadressen im Anhang).

Bis zu einem Verdienst von 450,00 EUR muss der Arbeitgeber im Privathaushalt das Arbeitsentgelt über das Haushaltsscheckverfahren berechnen lassen. Bei der Verwendung des Haushaltsschecks (Vordruck-Download bei der Minijobzentrale) braucht der Arbeitgeber weder Beiträge zu errechnen noch Meldungen zu erstatten; dies erledigt die Minijobzentrale für ihn. Der Arbeitgeber teilt der Minijobzentrale die Höhe des Arbeitsentgelts mit und erteilt ihr eine Einzugsermächtigung für die Sozialversicherungsbeiträge (siehe auch www.minijobzentrale.de; Adressenteil).

Überschreitung der 450,00 EUR-Grenze (Midi-Job / Gleitzone)

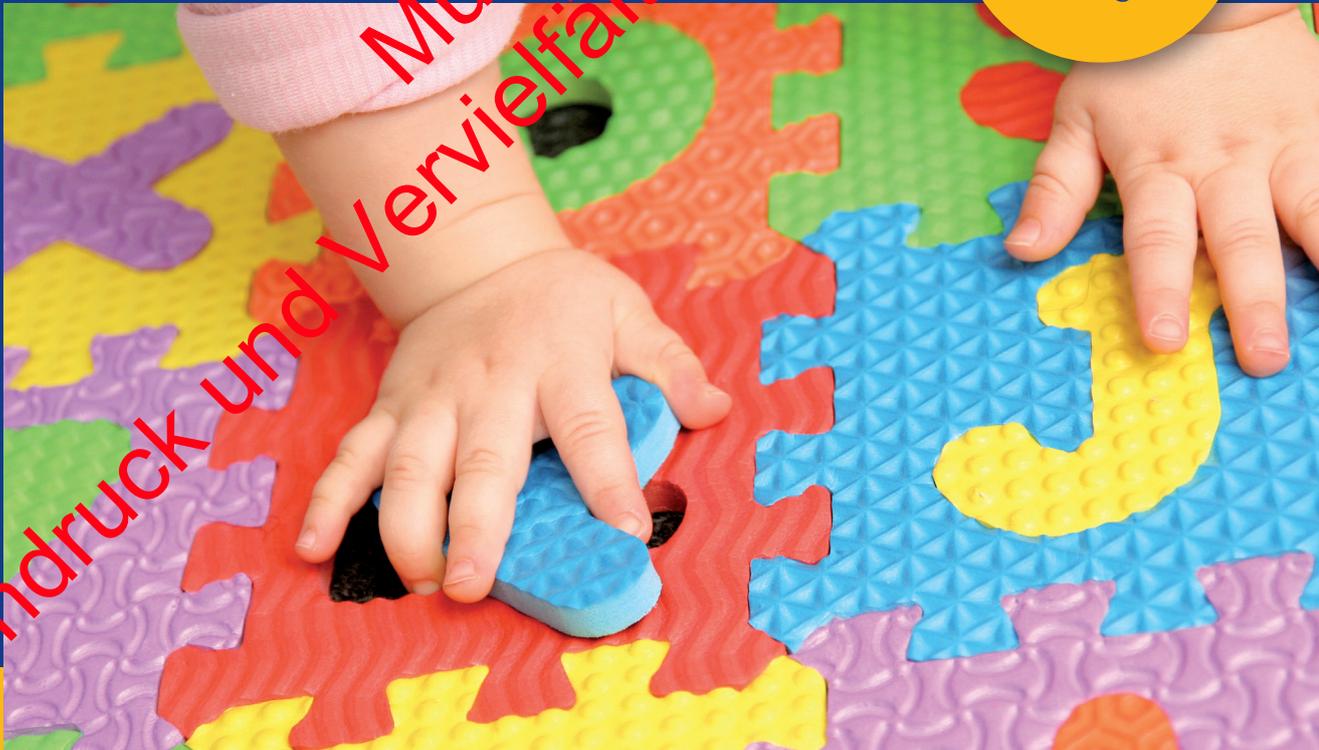
Beachten Sie bitte: wenn Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben und die 450,00 EUR-Grenze überschreiten, erfolgt eine Zusammenrechnung der Beschäftigungen. Dies bedeutet, dass sich die Tagespflegeperson bei der Minijobzentrale ab- und bei der Krankenkasse anmelden muss.

Die Sozialabgaben müssen in diesem Fall von den Eltern getragen werden.

BETREUUNGSVERTRAG

für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege

2., völlig neu
bearbeitete
Auflage



Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet. Muster



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**

Bildung. Erziehung. Betreuung.

Impressum

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Baumschulenstr. 14 · 12437 Berlin

Telefon: 030 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

Inhalt und Redaktion: Inge Losch-Engler, Eveline Gerszonowicz, Klaus-Dieter Corsten-Zühlke, Astrid Sult,
Heiko Krause, Isgard Rhein

Stand: März 2019

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Titelbild: ©vladacanon – istockphoto.com

| | |
|--|----|
| Grundsätzliche Hinweise | 05 |
| Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege und wichtige Informationen von A-Z | 07 |
| Vertrag Teil A: Allgemeiner Teil | 13 |
| § 1 Vertragspartner | 13 |
| § 2 Ort der Betreuung | 14 |
| § 3 Betreuungszeiten | 14 |
| § 4 Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses | 15 |
| § 5 Grundsätze und Verpflichtung der Kindertagespflegeperson | 15 |
| § 6 Verpflichtung der Eltern | 16 |
| § 7 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern | 16 |
| § 8 Ernährung des Kindes | 17 |
| § 9 Gesundheitsvorsorge und Hygiene | 18 |
| § 10 Betreuungsfreie Tage und Vertretung | 20 |
| § 11 Haftung | 20 |
| § 12 Abholerlaubnis | 21 |
| § 13 Weitere Vereinbarungen | 21 |
| § 14 Schweigepflicht und Datenschutz | 22 |
| § 15 Vertragsänderungen und Nebenabreden | 22 |
| § 16 Verfall-/ Ausschlussfristen | 23 |
| Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6a DS-GVO) | 24 |
| Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen | 25 |
| Vertrag Teil B: Ergänzung zum Vertrag (Teil A) für Kindertagespflegeverhältnisse, die über die öffentliche Jugendhilfe finanziert sind | 26 |
| § 17 Fördergrundsätze der öffentlichen Jugendhilfe | 26 |
| § 18 Betreuungsumfang und Finanzierungsgrundlage | 26 |
| § 19 Zuzahlungsverbot | 27 |
| § 20 Kostenbeitrag der Eltern | 27 |
| § 21 Unfallversicherung | 27 |
| § 22 Änderungsmitteilung / Kündigung | 28 |
| Vertrag Teil C: Ergänzung zum Vertrag (Teil A) für Kindertagespflegeverhältnisse, die privat von den Eltern finanziert sind oder für die eine Zuzahlung zur öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern geleistet wird. | 29 |
| § 23 Entgeltregelung | 29 |
| § 24 Betriebs- und Sachkosten | 30 |
| § 25 Vergütungsregelung bei Fehlzeiten des Kindes | 30 |
| § 26 Vergütungsregelung bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson | 31 |
| § 27 Rechnungsstellung | 31 |
| § 28 Zahlungsmodalitäten bei privat finanzierter Kindertagespflege oder bei Zuzahlungen | 31 |
| § 29 Unfallversicherung | 32 |
| § 30 Beendigung des Vertragsverhältnisses | 32 |

Liebe Kindertagespflegepersonen, liebe Eltern,

die Entscheidung darüber, wo und von wem ein Kind die beste Bildung, Erziehung und Betreuung erhält, ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Sie erfordert eine sorgfältige Betrachtung der verschiedenen Angebote und das persönliche Gespräch zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern. Ob es zwischen dem Kind, der Tagesmutter oder dem Tagesvater und den Eltern „passt“, können nur die Beteiligten selbst entscheiden. Für die vertragliche Gestaltung der Beziehung zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre und Vertragsvorlage eine Handreichung geben.

Als Bundesverband für Kindertagespflege ist es uns ein Anliegen, dass das Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern gleichberechtigt und kooperativ gestaltet wird. Durch eine intensive vertrauensvolle Zusammenarbeit wird dem Kind der tägliche Wechsel zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson erleichtert. Zu einer am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit gehört, von Beginn an eine tragfähige Beziehung zum Kind aufzubauen. Es hilft dem Kind, wenn ihm zu Beginn und bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses eine ausreichende Eingewöhnungs- und Ablösephase ermöglicht wird.

Ein Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege bedarf differenzierter Vereinbarungen. Dazu gehören präzise Absprachen. Wenn die Betreuung des Kindes von den Eltern selbst finanziert wird, sind außerdem Entgeltvereinbarungen erforderlich. Nicht alles muss vertraglich geregelt werden, sollte aber nachweisbar abgesprochen sein.

Diese Vertragsvorlage soll Ihnen dabei helfen, übereinstimmende Vereinbarungen zu treffen. Sie ist mit größtmöglicher Sorgfalt und mit Blick auf die Praxis erstellt worden. Für jedes Kind soll-

te ein eigener Vertrag abgeschlossen werden. Deshalb sprechen wir in Folgendem auch von „dem Kind“.

Kindertagespflegepersonen und Eltern sollten den Vertrag vor dem Ausfüllen gemeinsam durchlesen. So haben sie die Möglichkeit zwischen verschiedenen Varianten die passende Vereinbarung zu wählen oder eigene Absprachen schriftlich zu ergänzen. Diejenigen Vereinbarungen, die für Sie nicht zutreffen, können gestrichen werden. Erst die Unterschriften aller Beteiligten auf jedem Exemplar führen zum Vertragsabschluss.

Wir weisen darauf hin, dass Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Satzungen etc. gelegentlich auch geändert werden. Halten Sie sich bitte auf dem Laufenden. Eine Haftung für die Richtigkeit kann der Bundesverband für Kindertagespflege nicht übernehmen.

Für weitere Fragen, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Wir wünschen Ihnen eine gute und erfolgreiche Zeit in der Kindertagespflege!

Mit freundlichen Grüßen



Inge Losch-Engler
Bundesvorsitzende

Grundsätzliche Hinweise

Kindertagespflege kann über die öffentliche Jugendhilfe vermittelt und finanziert oder privat vereinbart und von den Eltern¹ bezahlt werden.

Jedes Kind hat nach § 24 SGB VIII ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung sowie Förderung in der Kindertagespflege über die öffentliche Jugendhilfe, auch, wenn die Eltern nicht berufstätig oder in Ausbildung sind. Der Rechtsanspruch auf eine Betreuungsleistung richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der Regel das Jugendamt.

Eltern können nach § 90 SGB VIII an den Kosten beteiligt werden. In manchen Bundesländern wurde eine Beitragsfreiheit für Eltern eingeführt. Dort fallen in der Regel nur noch Kosten für die Ernährung des Kindes an. Damit die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege finanziert über die öffentliche Jugendhilfe nach §23 SGB VIII zustande kommt, sind Vereinbarungen zwischen drei Parteien nötig: den Eltern, der Kindertagespflegeperson, die das Kind betreuen will, und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Wenn die Betreuungsleistung ganz oder teilweise privat durch die Eltern finanziert wird, schließen Eltern und Kindertagespflegeperson einen privatrechtlichen Vertrag ab. Hier ist die Rechtsgrundlage das Bürgerliche Gesetzbuch, insbesondere § 611 BGB.

Diese Vertragsvorlage ist ausschließlich auf Kindertagespflegeverhältnisse ausgerichtet, die als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden. Für

Kindertagespflege als Angestelltenverhältnis müssen andere Verträge geschlossen werden.

Einige weitere grundsätzliche Hinweise und Erklärungen die für Eltern und Kindertagespflegepersonen interessant sein können, finden Sie auf den nächsten Seiten.

Die Vertragsvorlage gliedert sich in drei Teile

- **Teil A** ist als Grundlage für allgemeine Vereinbarungen zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern angelegt und streift viele Themen, über die man sich unabhängig von der Finanzierung miteinander verständigen sollte.

Teil B ist ergänzend dazu für Kindertagespflegeverhältnisse, die über die öffentliche Jugendhilfe finanziert sind, gedacht.

- **Teil C** beinhaltet Regelungen, die getroffen werden sollten, wenn die Kindertagespflege von den Eltern privat finanziert ist oder, wenn zusätzlich zur öffentlichen Jugendhilfe Zuzahlungen von Seiten der Eltern geleistet werden.

Die Teile B und C gelten immer nur in Verbindung mit Teil A. Eine Kündigung bezieht sich immer auf beide Vertragsteile.

Wie bei jedem Vertrag gilt: Wenn Kindertagespflegeperson und Eltern etwas vereinbaren und dies schriftlich in einem Vertrag festlegen, dann kann eine Änderung auch nur mit Einverständ-

¹ Gemäß §1626 BGB sind Eltern diejenigen, die die Pflicht und das Recht haben, gemeinsam oder allein für das minderjährige Kind zu sorgen (Eltern). Im Folgenden sind mit „Eltern“ in der Regel auch Personen gemeint, die in diesem Sinne beauftragt sind, z.B. Pflegeeltern (Personensorgeberechtigte).

nis der beiden Vertragspartner erfolgen. Bei Änderungen, die auch den öffentlichen Jugendhilfeträger betreffen (z.B. Veränderungen bei den Betreuungszeiten), muss dieser darüber informiert werden bzw. muss diese ggf. beantragt werden.

Wir empfehlen, in den Vertrag nur das unbedingt Notwendige hineinzuschreiben und alles andere in separaten Vereinbarungen mit den Eltern schriftlich oder ggf. mündlich zu regeln. Informationen für die Eltern z.B. über den Speiseplan oder geplante Aktivitäten können über einen Aushang per Mail oder die Homepage bekannt gegeben werden.

Gern möchten Kindertagespflegepersonen und Eltern sich möglichst gut absichern. Deshalb werden gelegentlich z. B. Reservierungsgebühren, Kautionen oder auch Vorverträge vor Beginn der Betreuung abgeschlossen. Der Bundesverband rät von solchen Regelungen ab. Vor Gericht haben solche Klauseln oft keinen Bestand. Ebenso ist es nicht sinnvoll, eine Probezeit zu vereinbaren, weil die Kündigungsfristen ohnehin recht kurz sind. Aus pädagogischen Gründen kann eine Probezeit auch deshalb problematisch sein, weil alle Beteiligten die Situation als weniger ernsthaft betrachten und sich ggf. nicht so darauf einlassen, wie es eigentlich nötig wäre.

Bei privat finanzierten Kindertagespflegeverhältnissen sollten unbedingt die Höhe und die Zahlungsweise des Betreuungsbetrages sowie

Zahlungsmodalitäten für diesen Fall im Vertrag festgehalten werden. Für die Leistungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers gibt es in der Regel Ausführungen in den Rechtsvorschriften. Darüber, ob und in welcher Höhe zusätzliche Zahlungen eingenommen werden können, informieren Sie sich bitte bei diesem. Zusätzliche Zahlungen unterliegen der Steuerpflicht und haben Auswirkungen auf die Beiträge zur Sozialversicherung.

Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Selbstständige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. In den landesrechtlichen Vergabevorschriften sind häufig Regelungen für eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger vorhanden. Bei privat finanzierten Kindertagespflegeverhältnissen sollten unbedingt Regelungen und Zahlungsmodalitäten für betreuungsfreie Zeiten oder Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson oder des Kindes vereinbart und im Vertrag festgehalten werden.

Die Frage, wie lange die Kündigungsfrist für ein Vertragsverhältnis ist, führt nicht selten zum Streit. In den Satzungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers sind dazu meist Regelungen vorhanden. Bei privat finanzierten Kindertagespflegeverhältnissen sollte entsprechendes geregelt werden. Weitere Informationen zu Kündigungsfristen sind ab S. 9 zu finden.

Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege und wichtige Informationen von A-Z

Diese Erläuterungen geben einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege.

Der Arbeits- und sozialrechtliche Status der Kindertagespflegeperson

Unterschiedliche Finanzierungsarten in der Kindertagespflege führen zu unterschiedlichen Auswirkungen auf den arbeits- und sozialrechtlichen Status einer Kindertagespflegeperson.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

In der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit unterliegen Kindertagespflegepersonen in der Regel der Steuerpflicht und müssen für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung selbst sorgen. Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich unfallversichert und müssen sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern tätig sind, üben in der Regel eine nichtselbstständige Tätigkeit aus. Im Angestelltenverhältnis haben Kindertagespflegepersonen denselben sozialversicherungsrechtlichen Status wie alle anderen Arbeitnehmer*innen. Die Anstellungsträger (in diesem Fall die Eltern) müssen ihre*n Arbeitnehmer*in (Kindertagespflegeperson) bei der Sozialversicherung, Unfallversicherung und beim Finanzamt anmelden.

Aufsichtspflicht und Haftung

Nach § 832 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) übernimmt die Kindertagespflegeperson

während der Erziehung, Bildung und Betreuung die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Tageskinder. Diese Verantwortung wird übertragen, auch wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde.

Im Falle von Verletzungen der Tageskinder und für Schäden, die die Tageskinder bei Dritten verursachen, ist die Kindertagespflegeperson verantwortlich. Weil die Kindertagespflege keine „Privatsache“ ist, sollte sich die Kindertagespflegeperson deshalb gegen eventuelle Schäden, die aufgrund von Aufsichtspflichtverletzungen entstehen können, durch eine zusätzliche Haftpflichtversicherung absichern. Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sollte in der Versicherungspolice erwähnt sein.

Verursacht ein betreutes Kind unter sieben Jahren einen Schaden im Haushalt der Kindertagespflegeperson, ist eine persönliche Haftung des Kindes gemäß § 828 BGB nicht möglich. Zwischen sieben und 18 Jahren muss von Fall zu Fall entschieden werden, ob das Kind für sein Handeln verantwortlich gemacht werden kann oder nicht und ob dann die private Haftpflichtversicherung der Eltern eintritt.

Sobald die Eltern anwesend sind und ihr Kind innerhalb oder außerhalb der Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson übernommen haben, sind sie wieder gesetzlich aufsichtspflichtig. Wann die Übernahme tatsächlich erfolgt ist, sollte zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern thematisiert werden. Sobald ein persönlicher Kontakt stattgefunden hat, kann man davon ausgehen, dass das Kind übernommen wurde.

Beratung

Kindertagespflegepersonen und Eltern haben gemäß §§ 23 und 43 SGB VIII Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt oder freier Träger, an den das Jugendamt diese Aufgabe delegiert hat).

Datenschutz

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zum Abschluss des Vertrages erforderlich (Art. 6 Abs. 1b DS-GVO). Ohne eine Bereitstellung der Daten kann die Betreuung des Kindes (Vertragszweck) nicht durchgeführt werden. Der Zweck der Datenerhebung ist die Erfüllung der Pflichten, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Eltern über eine regelmäßige Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes ergeben.

Eine Weitergabe der Daten findet nicht statt. Es sei denn, eine andere Rechtsvorschrift verpflichtet zur Datenweitergabe. In einem solchen Fall sind die Eltern zu informieren. Die Eltern haben ein Recht auf Auskunft über die Erhebung und Speicherung der betreffenden personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung und Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung. Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und Weitergabe der Daten.

Ergeben sich aus dem Betreuungsverhältnis weitere schützenswerte Informationen - z. B. Foto- und Filmaufnahmen, Dokumentationen, Pflanz-Beförderung, Medikamentengabe, Gesundheitsdaten, Notfälle - ist eine gesonderte Einwilligung für die Weitergabe an Dritte bzw. der Nutzung von Daten einzuholen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Wenn die Eltern in die Datenverarbeitung einge-

willigt haben, die sich aus dem Betreuungsvertrag ergeben (Art. 6 Absatz 1a oder Art. 9 Absatz 2a DS-GVO), können sie die Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf bleibt davon unberührt.

Die erhobenen Daten werden unverzüglich nach Beendigung des Betreuungsvertrages und dem damit verbundenen Zweck gelöscht bzw. vernichtet, soweit gesetzliche Regelungen und z.B. steuerrechtliche Erfordernisse wie die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren dem nicht entgegenstehen.

Die Einwilligung endet automatisch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses bzw. nach der vollständigen Abrechnung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Alle bis dahin erfassten Daten sowie deren analoge und elektronische Speicherung müssen vernichtet bzw. gelöscht werden.

Eignung und Erlaubnis

Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine Erlaubnis des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), wenn ein Kind mehr als 15 Stunden in der Woche gegen Entgelt und über einen längeren Zeitraum als drei Monate betreut wird. Eine Erlaubnis wird erteilt, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt wird, dass eine Kindertagespflegeperson für die Tätigkeit geeignet ist (§ 43 Abs. 1 bis 5 SGB VIII). Das heißt, die Person soll sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Es müssen vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege vorhanden sein, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder auf andere Weise nachgewiesen werden können.

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist.

Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförder-ten Kindertagespflege können Kostenbeiträge festgesetzt werden (§ 90 Abs. 1 bis 4 SGB VIII). Zumeist ist die öffentlich geförderte Betreuung kostengünstiger, als wenn die Betreuung von den Eltern privat finanziert wird. In vielen Kom-munen ist die Betreuung kostenfrei und Eltern müssen nur einen Beitrag für die Ernährung des Kindes bezahlen.

Geldleistung

Kindertagespflegepersonen erhalten eine lau-fende Geldleistung nach § 23 SGB VIII, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Vermittlung übernommen hat bzw. eine geeignete Kindertagespflegeperson von den Eltern nachgewiesen wurde. Zur lau-fenden Geldleistung gehören die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, ein Betrag für die Anerkennung der Förderleistung, nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die nachhaltige Erstat-tung nachgewiesener Aufwendungen für die Altersvorsorge, die Kranken- und die Pflegeversi-cherung.

Gewaltfreie Erziehung

Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erzie-hung. Körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen sowie andere entwürdigende Maß-nahmen sind nicht zulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Kindeswohl und Kinderrechte/ Beteiligung

Eltern und Kindertagespflegepersonen sind

gesetzlich verpflichtet, das Wohl des Kindes zu schützen und seine Entwicklung zu fördern sowie keine Gewalt auszuüben oder entwürdigende Er-ziehungsmaßnahmen zu ergreifen. Kinder sind ihrem Alter und ihrer Reife angemessen an Ent-scheidungen zu beteiligen, die sie betreffen (z. B. bei der Auswahl der Kindertagespflegeperson). Das ist u.a. in den EU-Grundrechten, dem Grund-gesetz, Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention und § 8 SGB VIII festgelegt und ausgeführt.

Zum Schutz des Kindeswohls müssen Kinder-tagespflegepersonen im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII (Pflegerlaubnis) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und sind verpflichtet, den öffentlichen Jugendhilfeträger über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Kündigung des Vertragsverhältnisses

Ist die Betreuung über einen öffentlichen Ju-gendhilfeträger vermittelt und finanziert, hat dieser i.d.R. Kündigungsfristen und den Zeitraum, in dem die laufende Geldleistung weitergezahlt wird, in seiner Satzung oder Richtlinie ausgeführt. Sollten neben der öffentlichen Finanzierung auch private Zuzahlungen durch die Eltern geleistet werden und weichen die Kündigungsfristen dieses zusätzlichen Vertrags davon ab, kann das zu Schwierigkeiten führen. Der Bundesverband für Kindertagespflege empfiehlt daher, sich in diesem Rahmen an den Kündigungsfristen und Zahlungsmodalitäten des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu orientieren.

Bei privat vereinbarten und durch die Eltern fi-nanzierten Kindertagespflegeverhältnissen muss die Kündigungsfrist zwischen Kindertagespflege-person und Eltern vertraglich vereinbart werden. Auch die Zahlungsmodalitäten vom Ausspruch

bis zur Wirksamkeit der Kündigungsfrist sollten extra ausgeführt werden, um finanzielle Nachteile für die Kindertagespflegeperson zu vermeiden für den Fall, dass die Eltern nach Ausspruch der Kündigung das Kind nicht mehr in die Kindertagespflegestelle bringen.

Nach § 621 BGB muss spätestens am 15. eines Monats die Kündigung ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist kann im Vertrag bei privat finanzierten Kindertagespflegeverhältnissen individuell geregelt werden. Der Bundesgerichtshof hat eine Kündigungsfrist von 2 Monaten als angemessen beurteilt².

Eine fristlose Kündigung des Vertrages darf nur aus einem „wichtigen Grund“ erfolgen. Was ein wichtiger Grund ist, wird im Zweifel individuell zu entscheiden sein.

Wer kündigt, ob fristlos oder fristgerecht, muss den Zugang der Kündigung beweisen können. Deshalb sollte eine Kündigung immer in Textform ausgesprochen werden (vgl. § 126 BGB). „In Textform“ kann auch eine E-Mail, SMS oder WhatsApp-Nachricht sein. Es muss nur bewiesen werden können, dass der Vertragspartner die Nachricht erhalten hat.

Kündigen die Eltern z.B. fristlos, obwohl im Vertrag entweder eine längere Kündigungsfrist vereinbart wurde, so kann es passieren, dass die Eltern das Kind nicht mehr zur Betreuung bringen und die Kindertagespflegeperson fortan keine Grundlage hat, die laufende Geldleistung bzw. das Entgelt weiter zu bekommen. In diesem Fall sollte die Kindertagespflegeperson den Eltern nachweisbar – also schriftlich - die weitere Betreuung des Kindes anbieten. Ansonsten könnte der Eindruck entstehen, die Kindertagespflege-

person wäre mit der Kündigung einverstanden. Auch sollten die Bemühungen um ein neues Betreuungsverhältnis dokumentiert werden z.B. durch Inserate, Info auf der Homepage etc.

Eine weitere Möglichkeit, den Vertrag kurzfristig zu beenden, ist die Aufhebung des Vertrages im beiderseitigen Einvernehmen.

Medikamente

Grundsätzlich sollten nur die Eltern Medikamente verabreichen. Dies gilt auch für frei verkäufliche oder homöopathische Medikamente. Besonders bei Kindern, die regelmäßig Medikamente einnehmen müssen, z.B. aufgrund einer chronischen Krankheit oder einer längerfristigen Behandlung ist es eventuell nötig, die Regelmäßigkeit der Medikamentengabe sicherzustellen. In diesem Fall sollten Kindertagespflegepersonen auch nur nach aktueller ärztlicher Verordnung Medikamente verabreichen.

Die jeweils aktuelle ärztliche Verordnung sollte folgende Informationen enthalten: Name des Medikaments (bzw. der Arznei), Dosierung: (Welche Menge pro Einnahme?), Form der Verabreichung: (Auftragen, Schlucken, etc.), Zeitliche Vorgabe: (Wann und wie häufig pro Tag?), Verabreichungszeitraum: (von...bis...), Lagerung des Medikamentes: (Ort, Temperatur, etc.), mögliche Nebenwirkungen (Beipackzettel / Was ist zu beachten?), Notfallmaßnahmen und, sofern die Eltern die Ärztin*den Arzt von der Schweigepflicht entbunden haben, Name und Telefonnummer der Ärztin*des Arztes. Die Medikamente sollten der Kindertagespflegeperson nur in der Originalverpackung und mit Beipackzettel übergeben werden.

2 BGH (III ZR 126/15)

Keinesfalls sollten Kindertagespflegepersonen selbstständig und nach eigener Beurteilung eines Krankheitszustandes Medikamente verabreichen – auch dann nicht, wenn die Eltern es erlaubt oder die Kindertagespflegeperson damit beauftragt haben. Die Kindertagespflegeperson sollte sich darüber bewusst sein, für die Folgen gegebenenfalls haftbar gemacht zu werden.

Die Unfallkassen halten zu diesem Thema landesspezifisches Informationsmaterial und teilweise auch Formulare und Vordrucke bereit, die genutzt werden können, um mit den Eltern entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Ort

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Eltern geleistet. Je nach Landesrecht kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen stattfinden (§ 22 Abs. 1 SGB VIII).

Pädagogische Konzeption

Als Grundlage für die Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindertagespflege und zur Sicherung der Qualität sind pädagogische Konzeptionen nötig. Eine solche Konzeption sollte möglichst schriftlich vorliegen. In manchen Landesgesetzen oder kommunalen Satzungen ist dies auch festgelegt.

In einer Konzeption werden u.a. grundsätzliche pädagogische Orientierungen und Ziele formuliert, die Bildungs- und Förderungsangebote sowie die Ernährung und Versorgung der Kinder beschrieben und Aussagen zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit mit den Eltern im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft gemacht. Mit der Konzeption erteilt die Kindertagespflegeperson wichtige Informationen über ihre Tätigkeit.

Recht auf Bildung und Förderung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Der Förderauftrag in der Kindertagespflege nach § 22 SGB VIII umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Unfallversicherung für Tageskinder

Die im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII in der Kindertagespflege betreuten Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a und § 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Im Zweifelsfall sollten die Eltern eine private Unfallversicherung für ihr Kind abschließen, die jederzeit und überall gilt. Nähere Informationen erteilen die Unfallkassen.

Vertretung

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson muss rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind durch den öffentlichen Jugendhilfeträger sichergestellt werden (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Für privat finanzierte Kindertagespflegeverhältnisse sollten für Vertretungsfälle entsprechende Vereinbarungen getroffen werden, siehe auch Vertrag Teil C.

Wunsch- und Wahlrecht

Eltern haben das Recht, zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege (§§ 5, 22 bis 24 SGB VIII) als Betreuungsform für ihr Kind zu wählen. Dieses Wahlrecht sollten sie gegenüber dem zuständigen Jugendamt mit einem schriftlichen Antrag ausüben. Bei einer Ablehnung hat das zuständige Jugendamt eine Begründung mitzuteilen, gegen die Widerspruch eingelegt werden kann.

Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

Kindertagespflegepersonen sollen zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammenarbeiten. Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten ist ein Kriterium für die Eignung von Kindertagespflegepersonen (§23 SGB VIII).

Ausführungen der Ziele und Formen der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern gehören in

die pädagogische Konzeption. Klare Regelungen über die Gestaltung des Alltags und der Rahmenbedingungen schaffen Sicherheit für alle Beteiligten.

Regelmäßige Treffen mit den Eltern, in denen über die Entwicklung des Kindes, den Verlauf der Kindertagespflege sowie über evtl. notwendige Veränderungen gesprochen wird, gehören zur Arbeit der Kindertagespflegeperson.

Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.

Vertrag Teil A: Allgemeiner Teil

Die folgenden Seiten enthalten grundsätzliche Vereinbarungen, die zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern immer getroffen werden sollten, unabhängig davon, wie das Betreuungsverhältnis finanziert ist.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt für einen Teil des Tages die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes:

Name geb. am

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Kindertagespflegeperson und die Eltern³ des Kindes

| Eltern | Person 1 | Person 2 |
|---------------|----------|-----------------------------|
| Vorname | | Vorname |
| Name | | Name |
| Straße | | Straße |
| PLZ, Ort | | PLZ, Ort |
| Tel. privat | | Tel. privat |
| Tel. dienstl. | | Tel. dienstl. |
| Tel. mobil | | Tel. mobil |
| E-Mail | | E-Mail |

Kindertagespflegeperson

Vorname

Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

3 Gemäß §1626 BGB sind Eltern diejenigen, die die Pflicht und das Recht haben, gemeinsam oder allein für das minderjährige Kind zu sorgen (Eltern). Im Folgenden sind mit „Eltern“ in der Regel auch Personen gemeint, die in diesem Sinne beauftragt sind, z.B. Pflegeeltern (Personensorgeberechtigte).

§ 2 Ort der Betreuung

Die Betreuung des Kindes findet gewöhnlich statt:

- in den privaten Räumen der Kindertagespflegeperson (Adresse s.o.)
- in anderen Räumen (Adresse:)
- in der Wohnung der Eltern des Kindes (Adresse:).

§ 3 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit umfasst Wochen- / Monatsstunden und wird wie folgt festgelegt:

| Zeiten | Beginn der Betreuung | Ende der Betreuung | Stunden | Die Kindertagespflegeperson bringt das Kind zusätzlich in eine andere Betreuung (z.B. zur Kita, Schule) oder holt es dort ab |
|-------------------------|----------------------|--------------------|---------|--|
| Montag | | | | |
| Dienstag | | | | |
| Mittwoch | | | | |
| Donnerstag | | | | |
| Freitag | | | | |
| Samstag | | | | |
| Sonntag | | | | |
| Gesamtwochenstundenzahl | | | | |

Die Betreuungszeiten sind identisch nicht identisch mit der Betreuungszeit, die mit dem öffentlichen bzw. freien Jugendkulturtäger vereinbart ist, sofern dieser der Kostenträger ist.

Es wurden folgende zusätzliche Vereinbarungen zu den Betreuungszeiten getroffen:

.....

.....

.....

§ 4 Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt am

Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet in der Regel 2-4 Wochen danach.

- Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- Das Betreuungsverhältnis endet zum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entzogen oder zeitlich beendet wird. Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, falls die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde.

Weitere Regelungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses sind in Teil B und Teil C des Vertrages ausgeführt.

§ 5 Grundsätze und Verpflichtung der Kindertagespflegeperson

- (1) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum Die Eltern werden über die turnusmäßige Verlängerung nach fünf Jahren oder ggf. die Rücknahme der Erlaubnis informiert. Wenn die Betreuung nur in geringem Umfang, kurzfristig oder im Haushalt der Eltern stattfindet ist eine Erlaubnis nicht erforderlich.
- (2) Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (Name und Geburtsdatum des Kindes) während der vereinbarten Betreuungszeit. Für diese Zeit wird der Kindertagespflegeperson die Aufsichtspflicht übertragen. Die Aufsichtspflicht darf nur in Notfällen Dritten übertragen werden.
- (3) Änderungen des gewöhnlichen Betreuungsortes werden den Eltern umgehend mitgeteilt.
- (4) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind im Sinne des § 1631 BGB gewaltfrei zu erziehen. Demgemäß sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig.
- (5) Das Kind wird gemäß Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt (Partizipation).
- (6) Das religiöse Bekenntnis des Kindes und dessen Familie wird respektiert.
- (7) Personenbezogene Daten der Kinder und Eltern sowie Informationen über die Familie werden vertraulich behandelt und werden nicht an Dritte weitergegeben. Näheres dazu, siehe auch § 13 Schweigepflicht und Datenschutz.
- (8) Die Kindertagespflegeperson verfügt über einen aktuellen Nachweis (nicht älter als zwei Jahre) über Kenntnisse zur Ersten Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern nach den Grundsätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie über Infektionsschutz. ja nein

§ 6 Verpflichtung der Eltern

- (1) Die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, der Kindertagespflegeperson die für die Betreuung des Kindes erforderlichen Informationen mitzuteilen (z. B. Schlaf- und Essgewohnheiten, sonstige Gewohnheiten, allgemeiner Gesundheitszustand, Impfungen etc.).
- (3) Die Eltern bringen regelmäßig nachfolgende Dinge für ihr Kind mit:
 - Windeln Ersatzkleidung Ersatzschuhe
 - Sonstiges (z.B. spezielle Pflegemittel, Spielzeug u.a.)

.....

.....
- (4) Die Eltern sind darüber informiert worden, dass ihnen bei ihrer Anwesenheit außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten (z. B. bei Festen) die Aufsichtspflicht ihres Kindes obliegt.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

- (1) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson informieren sich gegenseitig über die Entwicklung des Kindes sowie über aktuelle Ereignisse, die das Befinden des Kindes beeinflussen können. Dazu gehören auch der aktuelle Gesundheitszustand und medizinische Maßnahmen wie z.B. Impfungen.
- (2) Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes statt. Über die Häufigkeit, konkrete Termine und die Form des Austausches werden Verabredungen getroffen. Ernährungs- und Erziehungsfragen werden mit den Eltern besprochen.
- (3) Die Eltern werden über die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder und eigenen Kinder, die Gruppenzusammensetzung und deren Veränderung sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kinder informiert.

§ 8 Ernährung des Kindes

Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass das Kind eine gesunde und ausreichende Ernährung während der Betreuungszeit erhält. Dies gilt auch, wenn die Kindertagespflegeperson die Nahrungsmittel über einen entsprechenden Dienstleister bezieht.

Folgende Mahlzeiten werden in der Betreuungszeit gereicht:

- Frühstück
 Mittagessen
 Imbiss
 Abendessen

Zusätzlich stehen dem Kind jederzeit zur Verfügung:

.....

.....

Bei der Ernährung des Kindes soll auf folgende Wünsche geachtet werden:

- kein Schweinefleisch/keine Schweinegelatine
 nur vegetarisch
 keine Süßigkeiten
 kein Zucker
 Sonstige

.....

.....

Das Kind hat Allergien oder Unverträglichkeiten

- ja, auf

die Reaktion ist:

folgende Maßnahmen sind dann erforderlich:

.....

- nein, keine Allergien oder Unverträglichkeiten.

Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.
Muster

§ 9 Gesundheitsvorsorge und Hygiene

- (1) Die Eltern informieren die Kindertagespflegeperson wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes. Dazu gehören Auskünfte über chronische Erkrankungen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Allergien und Unverträglichkeiten.

Das Kind hat Allergien oder Unverträglichkeiten (z.B. auf Pflegemittel, Tiere)

ja, auf

die Reaktion ist:

folgende Maßnahmen sind dann erforderlich:

nein, keine Allergien oder Unverträglichkeiten.

- (2) Um das Kind und sein Verhalten besser einschätzen und entsprechende Förderangebote machen zu können, ist es sinnvoll, dass die Eltern die Kindertagespflegeperson über den Entwicklungsstand und das Ergebnis der Früherkennungsuntersuchungen („U-Untersuchungen“) informieren.
- (3) Die Gabe von Medikamenten sollte nur von den Eltern durchgeführt werden. Die Kindertagespflegeperson vergibt nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Anweisung eines Arztes Medikamente. Für einen solchen Fall wird der Kindertagespflegeperson eine Vollmacht für die Vergabe von Medikamenten erteilt. Für jede Medikamentengabe wird eine gesonderte aktuelle Verordnung ausgesprochen und vorgelegt.
- (4) Arzttermine des Kindes liegen allein in der Verantwortung der Eltern. Die Kindertagespflegeperson darf nicht selbstständig Kontakt zu einem Arzt aufnehmen, um über den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Kindes Erkundigungen einzuholen, es sei denn, der Gesundheitszustand des Kindes macht es erforderlich und der Arzt wurde von den Eltern von seiner Schweigepflicht gegenüber der Kindertagespflegeperson entbunden.
- (5) Ist aufgrund einer akuten Erkrankung des Kindes eine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson nicht möglich oder sinnvoll, obliegt den Eltern die Betreuung. Die Kindertagespflegeperson soll bei einer akuten Erkrankung des Kindes umgehend informiert werden.
- (6) Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern umgehend, wenn sich der Gesundheitszustand des Kindes während der Betreuungszeit verschlechtert bzw. das Kind akut erkrankt, einen Unfall oder eine behandlungsbedürftige Verletzung erfährt. In Notfällen hat die Kindertagespflegeperson die Eltern sofort zu informieren, sowie ärztliche Hilfe zu veranlassen.
- (7) Eine Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit muss der Kindertagespflegeperson umgehend mitgeteilt werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Eine aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Kindertagespflegestelle nach der Krankheit wieder besucht. Die Eltern eines Kindes tragen die ggf. entstehenden Kosten für ein ärztliches Attest.

(8) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, erforderliche Gesundheitsvorsorgemaßnahmen beim Kind durchzuführen (z.B. Fieber messen, auftragen von Sonnencreme)

ja nein,

wenn ja, folgende und wie:

(9) Die Kindertagespflegeperson hält die Räumlichkeiten sauber und beachtet die Grundsätze für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege gemäß der Lebensmittelhygiene-Leitlinie des Bundesverbandes für Kindertagespflege⁴.

(10) Weitere Regelungen zu Gesundheitsfragen:

.....

(11) In der Kindertagespflegestelle werden Tiere gehalten.

ja nein:

Die Eltern stimmen zu, dass das Kind mit den nachfolgend aufgezählten Tieren in Kontakt kommt:

.....

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, Haustiere regelmäßig einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und sie frei von Krankheiten und Parasiten zu halten.

Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.

⁴ Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege, zu beziehen über: www.bvktp.de/service/publikationen/die-leitlinie-fuer-eine-gute-lebensmittelhygienepaxis

§ 10 Betreuungsfreie Tage und Vertretung

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern stimmen ihre planbaren, betreuungsfreien Tage rechtzeitig, mindestens Wochen / Monate vorher miteinander ab. Dazu zählen neben betreuungsfreien Tagen auch gesetzliche Feiertage. Eine Jahresübersicht der betreuungsfreien Tage sollte als Anlage zum Vertrag für jedes Jahr angefügt werden.
- (2) Unvorhergesehene Fehlzeiten werden so früh wie möglich angezeigt.
- (3) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson darf das Kind durch eine Vertretungsperson betreut werden:

ja nein

Wenn ja:

Die Eltern stimmen zu, dass die Vertretungsperson der Kindertagespflegeperson das Kind vor einem Vertretungsfall kennenlernt.

ja nein

Die Eltern und die Vertretungsperson lernen sich ebenfalls im Vorhinein kennen.

ja nein.

Für den Vertretungsfall werden folgende Absprachen getroffen:

.....

.....

§ 11 Haftung

- (1) Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB und sie haftet bei Verletzung der Aufsichtspflicht.
- (2) Um im Haftungsfall bei Schäden, die das Kind erleidet oder bei anderen verursacht, abgesichert zu sein, hat die Kindertagespflegeperson bei folgender Versicherung eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit abgeschlossen:

Die Kindertagespflegeperson hat sich nicht versichert und haftet mit eigenem Vermögen.

Verursacht das Kind in der Tagespflegestelle einen Schaden, haftet das Kind bzw. dessen Eltern nur in dem Maße, wie es haftbar gemacht werden kann (in der Regel erst im Alter von über 7 Jahren). Sofern die Eltern in diesem Moment aufsichtspflichtig waren, haften diese aufgrund ihrer Aufsichtspflicht.

§ 12 Abholerlaubnis

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind bei der Kindertagespflegeperson abzuholen:

| Vorname/ Name | Anschrift | Telefonnummer |
|---------------|-----------|---------------|
| | | |
| | | |
| | | |

Sollte die Kindertagespflegeperson die abholberechtigte Person nicht kennen, hat diese sich mittels eines Lichtbildausweises als berechtigt auszuweisen.

§ 13 Weitere Vereinbarungen

Die Eltern sind darüber informiert und stimmen zu, dass die Kindertagespflegeperson in Rahmen der Aufsichtspflicht für das Kind die folgenden Unternehmungen unter Einhaltung entsprechender Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen darf:

- das Kind im eigenen PKW mitnehmen,
- das Kind mit einem Fahrradkindersitz oder -anhänger transportieren,
- das Kind selbst Fahrrad fahren lassen,
- mit dem Kind Ausflüge zu anderen Orten außerhalb der Kindertagespflegestelle durchführen (Spielplatz, Wald, Museum, Bauernhof, Kinderfeste etc.),
- mit dem Kind in ein Frei- oder Hallenbad mit autorisiertem Personal zum Schwimmen gehen,
- Sonstiges:

Für den Umgang mit Fernsehen, Smartphone, Tablet oder Computer gelten folgende Regelungen:

.....

.....

.....

Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.

§ 14 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen und Informationen zum Wohl des Kindes oder, wenn dieses in Gefahr ist, können bzw. müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (3) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrags unverzüglich gelöscht, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt (10 Jahre). Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten muss die Kindertagespflegeperson dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen. Eine gesonderte Einverständniserklärung findet sich am Ende dieser Vertragsvorlage.
- (4) Sollten in der Kindertagespflegestelle elektronische Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten verwendet werden (z.B. Überwachungskameras) oder solche, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, müssen die Eltern darüber informiert werden und dem jeweils schriftlich zustimmen.

§ 15 Vertragsänderungen und Nebenabreden

- (1) Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt („Salvatorische Klausel“). Für den Fall der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sich beide Seiten dazu, unter Berücksichtigung des ursprünglich mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zwecks, zu der Vereinbarung einer Neuregelung. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gilt die gesetzliche Regelung.
- (3) Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

§ 16 Verfall-/ Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht und im Falle einer Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb weiterer drei Monate eingeklagt werden. Sollte dies nicht geschehen, verfallen die Ansprüche.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

**Muster
 Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.**

Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6a DS-GVO)

Ich bin über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 der DS-GVO informiert worden. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, meine persönlichen Daten und die meines Kindes entsprechend zu schützen.

Hiermit willige ich in die Erfassung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und die meines Kindes und deren Nutzung zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsvertrages ein. Ich bin darüber informiert, dass die Einwilligung gegenüber dem Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

Die Einwilligung gilt auch für erforderliche Weitergaben sogenannter „Rahmendaten“ an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit hierzu eine gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Stehen der Weitergabe schutzwürdige Interessen meiner personenbezogenen Daten oder der meines Kindes entgegen, hat die Weitergabe zu unterbleiben.

Ich wurde über die Verwendung von elektronischen Geräten in der Kindertagespflegestelle, die personenbezogene Daten erfassen können, informiert und bin damit einverstanden.

- ja, folgende Geräte:
- nein.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Ich bin damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson Foto-, Film- und Tonaufnahmen von meinem Kind erstellt, elektronisch speichert und für interne Zwecke, z.B. für die Bildungsdokumentation verwendet.

Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass die Foto-, Film- und Tonaufnahmen auch

- anderen Kindern und Eltern gezeigt werden (z.B. im Rahmen eines Elternabends, der Bildungsdokumentation),
- innerhalb der Kindertagespflegestelle ausgestellt werden,
- nach Rücksprache veröffentlicht werden,
- in Printmedien (z.B. Zeitschriften, Presse) verwendet werden
- sowie im Internet veröffentlicht werden.

Die Verwendung bzw. Veröffentlichung wird durch die Kindertagespflegeperson dokumentiert.

Diese Erlaubnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen nicht weiterverwendet und aus dem Internet entfernt, soweit dies dem/der Veranlasser*in möglich ist. Bitte beachten: Bereits über das Internet weiter verbreitete Aufnahmen lassen sich schwer wieder entfernen.

- Ich möchte grundsätzlich nicht, dass von meinem Kind Foto-, Film- oder Tonaufnahmen erstellt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

Vertrag Teil B: Ergänzung zum Vertrag (Teil A) für Kindertagespflegeverhältnisse, die über die öffentliche Jugendhilfe finanziert sind

Dieser Teil regelt das Vertragsverhältnis bei einer Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz des jeweiligen Landes nach § 26 SGB VIII sowie der Satzung oder Richtlinie des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Bereits bestehende vertragliche Regelungen zwischen den Eltern, Kindertagespflegepersonen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zu berücksichtigen bzw. anzuwenden. Auskunft erteilt das zuständige Jugendamt.

§ 17 Fördergrundsätze der öffentlichen Jugendhilfe

Die Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes wird über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Bitte informieren Sie sich über die aktuell in Ihrer Kommune geltenden Regelungen.

§ 18 Betreuungsumfang und Finanzierungsgrundlage

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Eltern nach § 24 SGB VIII für ihr Kind die Finanzierung für einen Betreuungsumfang von Wochenstunden.
- (2) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson regeln untereinander die konkreten Betreuungszeiten.
- (3) Änderungen der Förderleistung nach § 24 SGB VIII (nach einem bereits ergangenen Bescheid), müssen durch die Eltern rechtzeitig dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitgeteilt und beantragt werden.
- (4) Die Zahlung der laufenden Geldleistung (Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung und Sachkostenerstattung) an die Kindertagespflegeperson erfolgt auf Grundlage von § 23 SGB VIII zuzüglich der hälftigen Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine Altersvorsorge und den Gesamtbetrag der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (5) Wird die Kindertagespflege über den öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert, existiert üblicherweise eine Fehlzeitenregelung sowie Regelungen zur Bezahlung bei Fehlzeiten von Kindertagespflegeperson bzw. Kind.

§ 19 Zuzahlungsverbot

(1) Das SGB VIII sieht in seiner Systematik keine zusätzliche Vergütung an die Kindertagespflegeperson durch die Eltern vor, verbietet sie aber auch nicht. Vielmehr leisten die Eltern einen Kostenbeitrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In manchen Bundesländern wird davon abgewichen. Soweit keine landesgesetzlichen Vorgaben bestehen, die eine Zuzahlung verbieten bzw. untersagen, kann die Kindertagespflegeperson aufgrund der selbstständigen Tätigkeit eine Zuzahlung durch die Eltern vereinbaren.

Folgende Regelung trifft zu:

- Es gilt ein Zuzahlungsverbot aufgrund einer landesrechtlichen Regelung in Verbindung mit SGB VIII.
- Eine Zuzahlung durch die Eltern zur Ernährung in Höhe von pro Monat ist gestattet.
- Eine Zuzahlung durch die Eltern zu den Betriebs- und Sachkosten in Höhe von pro Monat ist gestattet.
- Die Zuzahlung wird wie folgt geregelt:

(2) Gesonderte Dienstleistungen und zusätzliche Betreuungszeiten, die nicht durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, sollen der Kindertagespflegeperson durch die Eltern vergütet werden. Hierzu sowie zur vertraglichen Vereinbarung der Zahlung von Beiträgen für die Ernährung des Kindes sollte das Ergänzungsformular C genutzt werden.

§ 20 Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern entrichten einen Kostenbeitrag entsprechend § 90 SGB VIII und der Satzung bzw. Richtlinie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. In manchen Bundesländern ist die Betreuung für die Eltern kostenfrei, allerdings kann eine Kostenbeteiligung für die Ernährung des Kindes anfallen. Diese wird entweder an den öffentlichen Jugendhilfeträger oder direkt an die Kindertagespflegeperson entrichtet.

§ 21 Unfallversicherung

Das Kind ist bei einem Unfall über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Zuständig ist die Unfallkasse

§ 22 Änderungsmitteilung /Kündigung

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern sind verpflichtet, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Änderungen der Betreuungsleistung bzw. des Betreuungsanspruches nach § 24 SGB VIII zu informieren.
- (2) Die Kindertagespflegeperson und die Eltern beachten die jeweils gültige Satzung oder Richtlinie des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Mit einer Kündigung wird der gesamte Vertrag (Teil A + B) gekündigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Muster
Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.

Vertrag Teil C: Ergänzung zum Vertrag (Teil A) für Kindertagespflegeverhältnisse, die privat von den Eltern finanziert sind oder für die eine Zuzahlung zur öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern geleistet wird.

Wurde das Kindertagespflegeverhältnis über den öffentlichen Jugendhilfeträger oder einen Fachdienst vermittelt, erfolgt üblicherweise die Finanzierung über die öffentliche Jugendhilfe auf der Grundlage von § 23 SGB VIII. Falls Eltern oder Kindertagespflegeperson dies nicht wünschen, kann die Betreuung auch auf privat vereinbarter und finanzierter Basis erfolgen.

Wenn nicht die gesamte Betreuungsleistung vom öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert wird, weil die Eltern z.B. nur einen geringeren Betreuungsanspruch haben oder wenn die Kindertagespflegeperson zusätzliche Leistungen anbietet, können gesonderte Zahlungen („Zuzahlungen“) vereinbart werden. Solche Zuzahlungen sollten jedoch üblicherweise nicht für das reguläre Betreuungs- und Förderangebot der Kindertagespflege erhoben werden. Der öffentliche Jugendhilfeträger sollte über zusätzliche Zahlungen informiert werden.

Folgende Regelungen sollten vertraglich vereinbart werden, wenn private Zahlungen von den Eltern an die Kindertagespflegeperson geleistet werden.

§ 23 Entgeltregelung

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungs- und Förderungsleistung verpflichten sich die Eltern zur Zahlung eines Entgeltes an die Kindertagespflegeperson.

- Die Kindertagespflegeperson erhält ein pauschales monatliches Entgelt in Höhe von Euro.
- Die Kindertagespflegeperson erhält ein Entgelt in Höhe von Euro pro Kind und Stunde.
- Zusätzliche Betreuungsstunden werden in Höhe von Euro pro Stunde vergütet und gesondert abgerechnet.

§ 24 Betriebs- und Sachkosten

- Im Entgelt nach § 23 dieses Vertrages sind die Betriebs- und Sachkosten z. B. für Räumlichkeiten, Ernährung, pädagogische Angebote enthalten nicht enthalten. Für die Bekleidung des Kindes und Windeln müssen die Eltern sorgen.
- Sind die Betriebs- und Sachkosten nicht im Entgelt enthalten oder werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger nur teilweise erstattet, erhält die Kindertagespflegeperson dafür zusätzlich einen Betrag pro Monat in Höhe von Euro, bzw. pro Betreuungsstunde in Höhe von Euro.
- Weitere Vereinbarungen zu Sachkosten:
- Folgende Materialien werden von den Eltern zur Verfügung gestellt:

§ 25 Vergütungsregelung bei Fehlzeiten des Kindes

(1) Kurzzeitige Abwesenheit

- Für den Fall, dass das Kind bzw. die Eltern vereinbarte Betreuungszeiten nicht nutzen, die Tagespflegeperson aber ihr Betreuungsangebot bereithält, wird eine Weiterzahlung des von den Eltern gezahlten Entgelts/ der Sachleistungen vereinbart.
- Kürzungen wegen Krankheit und anderer Abwesenheit des Kindes sind wie folgt vereinbart:
- a) Kürzung des Entgeltes um Euro pro Stunde Tag
- b) Kürzung der Betriebs- und Sachkosten um Euro pro Stunde Tag
- c) Andere Vereinbarung:

(2) Längere Abwesenheit

- Besucht das Kind länger als Betreuungstage hintereinander die Kindertagespflegestelle nicht, gilt folgende Vereinbarung:
- a) Eine Kürzung des Entgeltes/der Betriebs- und Sachkosten wird nicht vorgenommen.
- b) Eine Kürzung des Entgeltes um Euro pro Stunde Tag wird vorgenommen.
- c) Eine Kürzung der Betriebs- und Sachkosten um Euro pro Stunde Tag wird vorgenommen.
- d) Andere Vereinbarung:

§ 26 Vergütungsregelung bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson

Wird die Betreuung z. B. wegen betreuungsfreier Tage, Krankheit, Besuch einer Fortbildung oder anderer Gründe nicht geleistet, gelten folgende Regelungen:

- Das Entgelt und die Betriebs- und Sachkosten werden in voller Höhe unbegrenzt weitergezahlt.
- Das Entgelt und die Betriebs- und Sachkosten werden bis zu Tage im Jahr in voller Höhe weitergezahlt.
- Danach bzw. Grundsätzlich erfolgt eine Kürzung des Entgeltes um Euro pro Stunde Tag
- Danach bzw. Grundsätzlich erfolgt eine Kürzung der Betriebs- und Sachkosten um Euro pro Stunde Tag.
- Sonstige Vereinbarungen:
- Wird eine Vertretungsperson durch die Kindertagespflegeperson gestellt, gelten folgende Regelungen:

§ 27 Rechnungsstellung

- (1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Eltern eine Rechnung auszustellen, wenn diese ein Entgelt an die Kindertagespflegeperson zahlen. Die Rechnungsstellung soll
- monatlich quartalsweise halbjährlich jährlich erfolgen.
- (2) Steuerrechtliche Bestimmungen sind von beiden Vertragsparteien zu beachten.

§ 28 Zahlungsmodalitäten bei privat finanzierter Kindertagespflege oder bei Zuzahlungen

- (1) Die Zahlungen durch die Eltern erfolgen jeweils monatlich:
- zum Ersten zum Fünften zum Fünfzehnten zum Monatsende
- (2) Die Eltern überweisen den gesamten Betrag auf folgendes Konto:

Kontoinhaber*in:

IBAN

BIC

Geldinstitut:

§ 29 Unfallversicherung

Im Falle einer Verletzung des Kindes durch einen Unfall, welche nicht in die Haftungsverpflichtung der Kindertagespflegeperson fällt, tragen die Eltern bzw. deren Kranken- und Unfallversicherungen die Kosten, wenn die Kindertagespflege nicht über die öffentliche Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII erfolgt. Dann ist es ratsam, dass die Eltern eine private Unfallversicherung für das Kind abschließen.

§ 30 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Für die Kündigung des privat finanzierten Betreuungsverhältnisses kann Folgendes vereinbart werden, sofern der Vertrag nicht nach einer gewissen Zeit endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf (siehe Teil A, § 4). Mit der Kündigung wird der gesamte Vertrag (Teil A + C) gekündigt.

- Die Kündigung wird spätestens bis zum 15. eines Monats ausgesprochen, die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
- Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Der fristgerechte Zugang der Kündigung erfolgt in Textform (Brief, E-Mail, Fax).

Stellt die Kindertagespflegeperson die Betreuungsleistung bis zum Ende der Kündigungsfrist zur Verfügung und wird das Kind dennoch nicht mehr betreut, wird folgendes vereinbart:

- Es wird eine Weiterzahlung des von den Eltern gezahlten Entgelts/ der Sachleistungen vereinbart
- Das Entgelt wird wie folgt gekürzt:
- a) Kürzung des Entgeltes um Euro pro Stunden Tag
- b) Kürzung der Betriebs- und Sachkosten um Euro pro Stunden Tag
- c) Andere Vereinbarung:
- Sollte der Platz zwischenzeitlich anderweitig vergeben werden, endet die Zahlung mit dem Tag der Neubesetzung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern, Person 1 / Unterschrift Eltern, Person 2

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

**Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.
Muster**



Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69

Fax: 0 30 - 78 09 70 91

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

www.bvkt.de

Muster
Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet.

INFOADRESSEN

Landkreis Schaumburg, Jugendamt
KIBA Kinderbetreuungsagentur
Fachberatung u. Vermittlung für Kindertagespflege:

Postanschrift: Jahnstr. 20
Besucheranschrift: Am Krankenhaus 1
31655 Stadthagen
Tel.: 05721 703 2427 oder 05721 703 2428
E-Mail: kiba.51@landkreis-schaumburg.de

Anträge, Elternbeiträge und Leistungen:

Am Krankenhaus 1,
31655 Stadthagen
Tel.: 05721 703 2424, 05721 703 2425, 05721 703 2426
E-Mail: kiba.51@landkreis-schaumburg.de

Job-Center Schaumburg
Breslauer Str. 2 – 4
31655 Stadthagen
Tel. 05721 / 703 8000

Volkshochschule Schaumburg
Jahnstraße 21 a
31655 Stadthagen
Tel. 05721 / 7870

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
(Ehemals: Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.)
Baumschulenstraße 74
12437 Berlin
Tel. 030 / 78 09 7069
info@bvkt.de

ZET Zeitschrift für Tagesmütter und –väter
Hrsg.: Kallmeyer´sche Verlagsbuchhandlung
Im Brande 17
30926 Seelze
0511 / 40004170
www.kallmeyer.de

Redaktion ZET
Auwaldhof 2
79110 Freiburg
Tel. 0761 / 156 15 51
Redation.zet@kallmeyer.de

Minijob-Zentrale
45115 Essen
0355 290270799
www.minijob-zentrale.de
minijob@minijobzentrale.de

Rentenversicherung:
Deutsche Rentenversicherung (ehemals BfA)
Ruhrstr. 2
10704 Berlin
Tel. 030 / 865 273 79
www.deutsche-rentenversicherung.de

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (nur für angestellte Tagespflegeper-
sonen)**
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel. 0511 / 870 70
Hauspersonal@guvh.de

**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) (nur für
selbstständige Tagespflegepersonen)**
Tel. 040 / 20 20 70
www.bgw-online.de

Information zu Rechtsgrundlagen im Internet
www.tagespflege-vierheller.de
(bitte beachten: die Rechtsanwältin Frau Vierheller lebt in Hessen, dort gelten zum Teil
andere landesrechtliche Regelungen als in Niedersachsen)